

Beratungs- und Beschlussvorlage / Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen

1. Änderung des Bebauungsplans „südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt“ in der Ortsgemeinde Mörsdorf

Der Ortsgemeinderat Mörsdorf hat am 19.05.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt“ beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.03.2017 bis einschl. 27.04.2017.

I.) Würdigung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1.	<p>Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis, Fachbereich Bauen und Wohnen, Simmern (Schreiben vom 24.04.2017)</p> <p>im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB-Verfahrens werden wir um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf der Ortsgemeinde Mörsdorf gebeten.</p> <p>Wegen Bedenken in der örtlichen Bevölkerung gegen das Großparkplatzprojekt am Friedhof wird nun eine Befristung bis 31.12.2018 festgesetzt. Dies ist aus Naturschutzsicht zu begrüßen, wenn dabei sichergestellt wird, dass ein entsprechender zeitnaher und fachgerechter Rückbau des befristet zulässigen Schotterparkplatzes mit Wiederansaat von Dauergrünland dann auch tatsächlich zeitnah erfolgt.</p> <p>Zur Minimierung von Belästigungen für die Anwohner und Trauergäste soll die Parkplatznutzung am Friedhof während Beerdigungen sowie über Nacht verhindert werden. Dies ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landespflege zu begrüßen, da hierdurch Lärm- und Lichtemissionen gerade in sensiblen Zeiten der Dämmerung und der Nacht vermieden werden können. (vgl. Begründung S. 6, u. E. sollte dieses in die Baugenehmigung als Auflage aufgenommen und ggf. über eine Schrankenlösung überwacht werden.)</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Nach Ablauf der Befristung erfolgt ein zeitnaher Rückbau sowie die Wiederaussaat von Dauergrünland.</p> <p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
----	--	--

	<p>Der Umweltbericht wurde lediglich minimal überarbeitet. Auf eine Kennzeichnung der Änderungen wurde verzichtet, was die Prüfung erschwerte.</p> <p>Entgegen der Einschätzung des Planers Langen (s. Umweltbericht S. 13) wird von Seiten der Naturschutzbehörde weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Eingriffserheblichkeit durch die vorgenommene Bebauungsplanänderung (Heraufsetzung der GRZ von 0,4 auf 0,6) vergrößert wird und dieses entsprechend darzulegen wäre.</p> <p>Auf einer als Friedhofserweiterungsfläche festgesetzten Grünfläche wäre eine fast flächendeckende dauerhafte Oberbodenentfernung (wie hier) weder faktisch zu erwarten noch zulässig gewesen. (Schutzgut Boden)</p> <p>Hiermit ging die weitgehende Beseitigung des Lebensraums Wiese einher zugunsten einer kaum strukturierten Schotterfläche einher (Relevanz für Schutzgüter Flora und Fauna sowie Biodiversität).</p> <p>Unter der Voraussetzung der nun mit Bebauungsplanänderung neu eingeführten zeitlichen Befristung der zulässigen Eingriffe bis Ende 2018 scheint eine vertiefte fachliche Diskussion verzichtbar.</p> <p>Ein Monitoring zum fachgerechten Rückbau des Parkplatzes und der Wiederherstellung des Grünlandes sollte im Jahr 2019 erfolgen, weil diese maßgeblich für die erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen sind.</p>	<p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>2.</p>	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege, Mainz (Schreiben vom 18.04.2017)</p> <p>soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich die Kriegergedächtniskapelle, Kastellauner Straße / Ecke Lahrer Straße, direkt im Planungsgebiet befindet.</p> <p>Sie ist als Bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste (www.gdkerip.de/kulturdenkmäler) und genießt infolgedessen Erhaltungs- und Umgebungsschutz lt. §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1), 4(1) BauGB hat die Landesdenkmalpflege eine ähnlich lautende Stellungnahme abgegeben. Sie wurde damals wie folgt gewürdigt:</p> <p>„Die Fläche der Kriegergedächtniskapelle wurde ausdrücklich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen, um die Bedeutung als denkmalpflegerische bauliche Gesamtanlage zu manifestieren.</p> <p>Es findet keine bauliche bzw. nutzungsspezifische Änderung im Bereich der „Kriegergedächtniskapelle“ statt.“</p> <p>Dies hat nach wie vor Gültigkeit. Der Rat nimmt Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

<p>3.</p>	<p>Deutscher Wetterdienst, Offenbach (Schreiben vom 03.04.2017)</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung zur 1.Änderung des Bebauungsplans „südlicher und östlicher Ortsrand, 1.Abschnitt“ in der Ortsgemeinde Mörsdorf</p> <p>Ihre Planung wurde, anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen, durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Der Rat nimmt Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>4.</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach (Schreiben vom 24.04.2017)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 05.10.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Nachrichtlich: Schreiben vom 05.10.2016</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p>

5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz
(Telefax vom 19.04.2017)

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die in der Stellungnahme vom 06.10.2016 getroffenen Aussagen zum oben genannten Bebauungsplan gelten auch für die Änderung weiterhin. Der Inhalt der Stellungnahme lautete:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt" im Bereich des auf Kupfer und Silber verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Christian" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

– mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Wertung des Gemeinderates:

Der Rat nimmt Kenntnis.

In den übergeordneten Planungen sind keine Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung dargestellt. Ein aktueller Bergbau erfolgt ebenfalls nicht.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich

6. Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach (Schreiben vom 26.04.2017)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hatten wir uns im Oktober 2016 zu der vorgesehenen Nutzungsänderung der Plangebietsflächen als Parkplätze für die Besucher der Hängeseilbrücke und des Waldparks „Gelerlay“ zum einen am Besucherzentrum und zum anderen am Friedhof innerhalb der Ortslage Mörsdorf positiv geäußert.

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Parkplatzes am Friedhof mit Einrichtung einer Einbahnregelung mit Einfahrt über die Gemeindestraße „Mühlenweg“ und Ausfahrt über den Wirtschaftsweg auf Parzelle 53/5 führten wir in unserer Stellungnahme vom 10.10.2016 an, dass die Verkehrsregelung mittels einer entsprechenden Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorzunehmen sei, der Wirtschaftsweg auf einer Tiefe von 30 m bituminös zu befestigen sei sowie für den Ausfahrtsbereich ein Sichtweittennachweis und Schleppkurvennachweise ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn unserem LBM zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen sind.

Nach Würdigung unserer Stellungnahme wurde die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans in allen v. g. Punkten entsprechend angepasst und es erfolgte die Vorlage der geforderten Nachweise.

Die eingereichten Nachweise wurden positiv geprüft; weitere Planunterlagen werden nicht für erforderlich gehalten. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die erste Änderung des Bebauungsplans.

Inwieweit eine Ergänzung der StVO-Beschilderung im Zuge der K 43 notwendig wird, bitten wir über die Verkehrsbehörde Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung klären zu lassen, ggf. ist hier die Einleitung eines Anhörverfahrens durchzuführen, sofern von dort weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.

Hinsichtlich der Beschilderung des Parkplatzes am Friedhof mittels VZ 267 (Durchfahrt verboten) sowie VZ 220 (Einbahnstraße) bitten wir um Übersendung der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung für unsere Unterlagen.

Wertung des Gemeinderates:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Nach Erörterung mit der unteren Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung und dem LBM ist die Verkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass keine weitere StVO-Beschilderung an der K 43 notwendig ist.

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird dem LBM zeitnah zugesendet. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

13. Verbandsgemeinde Kastellaun, Eigenbetrieb Abwasserwerk, Kastellaun
14. Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
15. Forstamt, Kastellaun
16. Handelskammer, Koblenz
17. Einzelhandelsverband Mittelrhein e.V., Koblenz
18. Finanzamt Simmern-Zell, Simmern
19. ADD Außenstelle Koblenz, Schulaufsicht, Koblenz
20. Evangelische Kirchengemeinde, Bell
21. Pfarreiengemeinschaft, Treis-Karden
22. Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
23. Verbandsgemeindeverwaltung Zell
24. Ortsgemeinde Buch
25. Ortsgemeinde Mastershausen
26. Ortsgemeinde Lahr
27. Ortsgemeinde Zilshausen

IV) Würdigung und Entscheidung über Eingaben der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) und 4(1) Baugesetzbuch (BauGB) haben sich 232 Bürger gegen die Ausweisung eines Parkplatzes hinter dem Friedhof ausgesprochen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.01.2017 die Stellungnahmen wie folgt gewürdigt:

„Der Gemeinderat ist sich aufgrund der Anzahl und der Inhalte der Einwendungen bewusst, dass es sich bei dem Parkplatz am Friedhof nur um eine temporäre Lösung des Park-/Verkehrsproblems handeln kann. Daher wird er konkret an der Verwirklichung einer zusätzlichen Parklösung außerhalb der Ortslage in Richtung Kastellaun arbeiten.

Um in der Zwischenzeit ausreichend Stellplätze anbieten zu können, wird die Art der baulichen Nutzung für die Fläche hinter dem Friedhof gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch bis zum 31.12.2018 befristet.

Die übrigen zu ändernden Festsetzungen (Gemeinbedarfsfläche am Besucherzentrum, Parkplatz Besucherzentrum und Grünfläche denkmalgeschützte Kriegergedächtniskapelle) bleiben von der zeitlichen Befristung unberührt.

Der Befristungszeitraum bis zum 31.12.2018 wird als ausreichend angesehen um

1. eine entsprechende Fläche im Außenbereich zu akquirieren,
2. ein naturschutzfachliches Gutachten zu erstellen (die Fläche muss für die Dauer einer Vegetationsperiode betrachtet werden),
3. einen noch aufzustellenden Bebauungsplan zur Rechtskraft zu bringen und
4. ein Baugenehmigungsverfahren für den Parkplatz durchzuführen.“

und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Art der baulichen Nutzung für die Fläche hinter dem Friedhof wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch bis zum 31.12.2018 befristet.“

In der 2. Beteiligung erfolgten 169 Eingaben(siehe unten stehend) für den dauerhaften Erhalt des Parkplatzes am Friedhof. Daneben haben erneut 32 Bürger ihre Ablehnung des Parkplatzes am Friedhof bekundet.

Aufgrund dieser beiden ernstzunehmenden gegensätzlichen Auffassungen hat der Gemeinderat am 06.06.2017 beschlossen, parallel zur Bundestagswahl am 24.09.2017 eine Einwohnerbefragung durchzuführen.

Folgende Alternativen konnten die Teilnehmer an der Befragung auf einem „Stimmzettel“ ankreuzen:

1. Der Parkplatz hinter dem Friedhof soll dauerhaft für die Besucher der Hängeseilbrücke zur Verfügung stehen.

oder

2. Für die Besucher der Hängeseilbrücke soll dauerhaft ein Parkplatz an der L 204 außerhalb der Ortslage in Richtung Kastellaun geschaffen werden.

Mit der Durchführung dieser Einwohnerbefragung wollte der Gemeinderat das Abstimmungsergebnis anerkennen und bei seiner Beschlussfassung berücksichtigen.

Die Abstimmung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Von insgesamt 495 Abstimmungsberechtigten haben 363 von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 73,33 %. Eine Stimme war ungültig.

Es wurden 362 gültige Stimmen abgegeben.

Auf die **Variante „Der Parkplatz hinter dem Friedhof soll dauerhaft für die Besucher der Hängeseilbrücke zur Verfügung stehen.“ entfielen 171 (entspricht 47,2 %) der gültigen Stimmen.**

Auf die **Variante „Für die Besucher der Hängeseilbrücke soll dauerhaft ein Parkplatz an der L 204 außerhalb der Ortslage in Richtung Kastellaun geschaffen werden.“ entfielen 191 (entspricht 52,8 %) der gültigen Stimmen.**

1.	<u>Schreiben vom 05.04.2017:</u> Ewald Etges Franziska Etges Matthias Reiß Anton Bürsinger Selina Dizdaric	
----	--	--

<p>Roswitha Lisken Carolina Mohns Manuel Mohns Ilona Dapper-Wey Rolf Wey Helena Dick Johann Dick Werner Kornely Thomas Wust Andreas Zimmer Anja Zimmer Markus Heise Lothar Fetz Denise Rothe Gudrun Uhl Gerhard Wilbert Winfried Hirt Hildegard Platten Daniel Hofmann Peter Hoffmann Brigitte Barsuhn Ursula Strunk Inge Baumann David Höldtke Johanna Börsch (Wohnort Mainz) Dennis Zeisler Ute Maase (Wohnort Hilden) Rita Nicolay Margret Meurer Hildegard Vogt Hanna Vogt Franz Josef Meurer Gerhard Vogt Alois Nicolay Wolfgang Rieger (Wohnort Neuss) Andre Rieger (Wohnort Neuss) Tim Rieger (Wohnort Neuss) Piet Rieger (Wohnort Neuss) Walburga Henrichs Uschi Bauer Hedwig Haeser Wilhelm Haeser Hedwig Koch Karl Koch</p>	
---	--

Eliane Hennig
Bruno Hennig
Leo Wendling
Edeltrud Wendling
Wioletta Braun
Lothar Braun
Waltraud Müller
Jessica Müller
Annegreth Neukirchen (Wohnort Meerbusch)
Dietmar Neukirchen (Wohnort Meerbusch)
Frank Neukirchen (Wohnort Meerbusch)
Berthold Bauer
Marianne Heckmann
Alois Heckmann
Theresia Danger
Annika Hoffmann
Maximilian Hoffmann
Tina Hoffmann
Gabi Hoffmann
Ann-Katrin Hoffmann
Hans-Werner Hoffmann
Alois Hoffmann
Willi Platten
Oswald Stein
Marie-Theres Stein
Manfred Stein
Florian Stein
Marietta Stein
Susanne Platten
Bruno Koch
Erika Koch
Sarah Danger
Torsten Danger
Hannelore Steffens
Clemens Weins (Wohnort Moselkern)
Iwona Labon
Markus Labon
Rainer Hahn
Ulrich Adams
Thomas Nicolay
Marvin Nicolay
Anja Boos-Nicolay
Ignaz Wendling
Stefan Scheuren

Heike Wendling
Mechthild Wendling
Christa Windhäuser
Ernst Windhäuser
Maria Schmitz
Günter Schmitz
Gretel Kölzer
Ulrich Börsch
Karl Reiter
Jürgen Weins
Gaby Weins
Clemens Adams
Renate Adams
Doris Schneider (Wohnort Lieg)
Christel Nicolay
Wolfgang Uhl
Matthias Piekarski
Martina Hahn
Klaudia Chaudhry
Friedhelm Winkelmann
Linde Winkelmann
Marianne Thönnnes
Andrea Schmitz
Leon Schmitz
Julian Schmitz
Peter Färber
Dori Färber
Alexandra Klippel
Hans-Peter Färber
Detlef Barsuhn
Willi Haeser
Frank Wallat
Eduard Kippels
Martin Serzysko
Maria Serzysko
Jerzy Mikolajczyk
Jaroslaw Serzysko
Marianne Schmitz
Horst Schmitz
Hans Brüsselbach
Gabriele Ringler
Angelika Malburg
Victoria Llanas Sancho
Klaus Neuheuser

Nils Neuheuser
Elfie Neuheuser
Ursula Silbernagel
Hannelore Petry
Simone Wasserscheid-Hein
Margret Zilles
Alfred Zilles
Rosi Schwank
Rosi Wendling
Alex Wendling
Margareta Wendling
Katrin Kern
Peter Petry
Elisabeth Wendling
Werner Platten
Sabine Scheuren
Heidi Limbach (Wohnort Mastershausen)
Stefan Silbernagel
Franz Silbernagel
Ingo Börsch
Birgit Börsch
Franz-Josef Platten
Trudel Platten
Bertram Gilles
Helga Gilles
Josefa Kaster
Manfred Zilles
Elisabeth Zilles
Doris Busch
Walter Busch
Karin Zilles

Schreiben ohne Datum:

Udo Wiplinger

die Änderungen im Bebauungsplanentwurf machen mich betroffen.

In den Festsetzungen heißt es nun: „...wird die Art der baulichen Nutzung „Parkplatz für einen Teilbereich des Flurstückes Flur 8, Nr. 44/3 zeitlich befristet...“.

Im aktuellen Planentwurf wird das mit der „Vielzahl von Einwendungen...“ begründet. Weiter heißt es: „... soll eine andere Fläche im Außenbereich ... zur Nutzung als Parkplatzfläche gefunden...“ werden. Dies obwohl an anderer Stelle ausgeführt wird, dass „Das Grundstück ... zur Nutzung als Parkplatz geeignet.“ ist.

	<p>Ich bitte den Gemeinderat sich noch einmal dieses Themas anzunehmen und die Befristung zu streichen.</p> <p>Nicht aggressives destruktives „Dagegensein“ weniger Bürger sollte das Handeln des Rates bestimmen.</p> <p>Statt mehrere Hunderttausend Euro für einen Parkplatz im Außenbereich auszugeben, sollte das Geld für die positive Gestaltung und Entwicklung des Dorfes genutzt werden.</p> <p>Ein Parkplatz im Außenbereich bedeutet einen unnötigen Eingriff in die Landschaft und würde den Nutzen, den die engagierten Bürger des Dorfes aus der Geierlay ziehen können, deutlich schmälern.</p> <p>Der Parkplatz am Friedhof hat sich bewährt und muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Positives Denken und Gestalten zum Wohle aller im Dorf, statt Einzelinteressen, muss der bestimmende Faktor der Dorfpolitik sein.</p>	<p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
<p>2.</p>	<p>Eliane Hennig, Mörsdorf (E-Mail vom 26.04.2017)</p> <p>Zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs 1. Änderung des Bebauungsplanes „südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt“ habe ich die nachfolgenden Anmerkungen bzw. Einwendungen: Ein Teilbereich des Flurstücks Flur 8, Nr. 44/3 soll zeitlich befristet bis zum 31.12.2018 festgesetzt werden.</p> <p>Ich bitte, den Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörsdorf zu veranlassen, sich mit meinen folgenden Bedenken auseinanderzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Besucherzahl wird sich nach dem ersten großen Ansturm kontinuierlich reduzieren. Erste Analysen von Herrn Klemens Steffen, Mörsdorf, haben dies bereits gezeigt. 2. Man redet von Kosten für den Rückbau des Friedhofsparkplatzes sowie der Erstellung eines alternativen Platzes in Höhe von weit mehr als 100.000 Euro. Ich bitte den Gemeinderat, den Mörsdorfern eine belastbare Gesamtkostenprognose zu geben und zu erläutern, wie er diese Kosten rechtfertigen will. Eine Amortisation scheint mir in überschaubarer Zeit nicht möglich. 3. Das Schallschutzgutachten rechtfertigt nicht, daß der Parkplatz während der Woche geschlossen bleibt und nach der vorgesehenen Befristung per 31.12.2018 geschlossen und zurückgebaut werden soll. 	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>zu 1.) Die Besucherzahlen werden kontinuierlich dokumentiert. Die Webcam an der Brücke registriert die Besucher jeweils von Sosberg und Mörsdorf kommend. Danach lässt sich natürlich in 2017 ein Rückgang gegenüber den Vorjahren verzeichnen. Ebenso werden die Park-einnahmen protokolliert. Da hier jedoch zwischenzeitlich eine Änderung der Gebührenhöhe bzw. Parkdauer erfolgt ist, sollte die Statistik wenigstens ein weiteres Jahr fortgeführt werden, um belastbare Zahlen zu erhalten.</p> <p>Zu 2.) Es wurden die Kosten zur Errichtung eines Parkplatzes im Außenbereich im Bereich Güterhüstgen ermittelt. Sie wurden mit rd. 143.000,-- € brutto ohne Zuwegung, Vermessung, Flächenankauf und Beleuchtung angegeben. Dabei ist man von 200 Stellplätzen ausgegangen. Am Standort Friedhof gibt es 120 Stellplätze.</p>

	<p>4. Die Einwendungen der Mitglieder von Kirchengremien, daß ein würdevoller Besuch des Friedhofes wegen des angrenzenden Parkplatzes nicht möglich sei, sind nicht stichhaltig. Schaut man sich andere Friedhöfe an, so sieht man, daß auch dort angrenzend Autoverkehr ist, daß dort Menschen unterwegs sind usw. Eine diesbezügliche Sonderstellung des Mörsdorfer Friedhofes ist nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Im übrigen ist es üblich, daß der Mörsdorfer Friedhof von den Besuchern seit jeher als Kommunikationsstätte genutzt wird. Auch dies steht im Gegensatz zum geforderten "würdevollen" Umgang. Weiterhin ist der Lärm beim seit Jahren stattfindenden Oktoberfest noch nie von den Kirchengremien angemahnt worden - auch nicht der während des ganzen Sommers herrschende Lärm von der kommerziell betriebenen Brennholzsäge eines der Beschwerdeführer nahe beim Friedhof. Aus vorgenannten Gründen sind die Einwendungen der Kirchengremien nicht in Betracht zu ziehen.</p> <p>5. Zu guter Letzt sind Planungen im Gang, an der Loreley eine Hängeseilbrücke zu errichten, die vermutlich die Geierlay an Länge übertreffen wird. Wenn diese Brücke gebaut ist, wird sich der Besucherstrom an der Geierlay sehr stark reduzieren. Es werden dann hauptsächlich Wanderer die Brücke auf ihren Wanderungen über den Saar-Hunsrück-Steig besuchen, von denen nur einige nach Mörsdorf kommen werden. Spätestens dann ist der Neubau eines Parkplatz eine grobe Fehlplanung.</p> <p>6. Mörsdorf soll durch die Hängeseilbrücke eine touristische Erschließung erfahren um das Dorf zukunftsfähig werden zu lassen. Das bedeutet Veränderungen für ALLE Dorfbewohner. Es kann nicht sein, daß von einigen Bewohnern diese Bemühungen konterkariert werden mit dem Ergebnis, daß zwar Stille im Dorf herrscht, andererseits das Dorf mittelfristig nur noch von alten Menschen bewohnt ist und in der Folge ausstirbt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bitte ich, Kostenbewußtsein im Sinne aller Bürger walten zu lassen, die vorhandenen Parkplätze optimal zum Wohl der ganzen Gemeinde zu nutzen sowie von einer Befristung der Nutzungsdauer und dem damit verbundenen Parkplatzneubau abzusehen.</p> <p>Es wäre zu begrüßen, wenn die Mörsdorfer endlich mal ihre Zukunft vorausschauend planen würden anstatt sich mit Querelen das Leben zu erschweren.</p>	<p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
<p>3.</p>	<p>Udo Wipplinger, Ilona Dapper-Wey (gleicher Wortlaut), Mörsdorf (E-Mail vom 27.4.2017)</p> <p>Zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs 1. Änderung des Bebauungsplanes „südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt“ habe ich die nachfolgenden Einwände:</p> <p>Ein Teilbereich des Flurstücks Flur 8, Nr. 44/3 soll zeitlich befristet bis zum 31.12.2018 festgesetzt werden.</p> <p>Ich bitte, den Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörsdorf zu veranlassen, sich mit meinen folgenden Einwänden auseinanderzusetzen:</p> <p>Man redet von Kosten für den Rückbau des Friedhofsparkplatzes sowie der Erstellung eines alternativen Platzes in Höhe ca. 350.000 Euro.</p> <p>Ich bitte den Gemeinderat, den Mörsdorfern eine realistische und belastbare Gesamtkostenprognose zu geben und zu erläutern, wie er diese Kosten rechtfertigen will.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p>

	<p>Die Besucherzahl in Mörsdorf wird sich nach dem ersten großen Ansturm kontinuierlich reduzieren. Erste Analysen von Herrn Klemens Steffen, Mörsdorf, haben dies bereits nachgewiesen. Somit wird ein weiterer Parkplatz, der mehr Kapazität bieten soll, obsolet, und die finanziellen Mittel könnten somit für andere sinnvolle Investitionen, die dem Dorf direkt zugute kommen würden, verwendet werden.</p> <p>Die Einwendungen der Mitglieder von Kirchengremien, daß ein würdevoller Besuch des Friedhofes wegen des angrenzenden Parkplatzes nicht möglich sei, sind nicht nachzuvollziehen. Schaut man sich andere Friedhöfe an, so sieht man, daß auch dort angrenzend Autoverkehr herrscht und auch andere Aktivitäten zu verzeichnen sind. Eine Sonderstellung des Mörsdorfer Friedhofes ist somit nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Das Schallschutzgutachten rechtfertigt nicht, daß der Parkplatz während der Woche geschlossen bleibt und nach der vorgesehenen Befristung per 31.12.2018 geschlossen und zurückgebaut werden soll.</p> <p>Es bestehen Planungen an der Loreley ebenfalls eine Hängeseilbrücke zu errichten, die vermutlich die Geierlay an Attraktivität weit übertreffen wird. Wenn diese Brücke gebaut sein wird, wird sich der Besucherstrom an der Geierlay sehr stark reduzieren. Es werden dann hauptsächlich Wanderer die Brücke auf ihren Wanderungen über den Saar-Hunsrück-Steig besuchen, von denen nur einige nach Mörsdorf kommen werden. Somit wäre der Neubau eines Parkplatzes und der damit verbundene Rückbau des Friedhofparkplatzes eine grobe Fehlplanung.</p> <p>Mörsdorf soll durch die Hängeseilbrücke eine touristische Erschließung erfahren, um das Dorf zukunftsfähig werden zu lassen. Das bedeutet Veränderungen für ALLE Dorfbewohner, z.B. bessere Infrastruktur, Gastronomie, Anbindung an ÖPNV, und mehr.</p> <p>Es kann nicht sein, daß von einigen sehr wenigen Bewohnern diese Bemühungen torpediert werden mit dem Ergebnis, daß zwar Stille im Dorf herrscht, andererseits das Dorf mittel- und langfristig nur noch von alten Menschen bewohnt sein wird, weil es für die jüngeren Generationen nicht mehr interessant ist, weil z.B. Infrastruktur fehlt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bitte ich, Kostenbewußtsein im Sinne aller Bürger walten zu lassen, die vorhandenen Parkplätze optimal zum Wohl der ganzen Gemeinde zu nutzen, sowie von einer Befristung der Nutzungsdauer und dem damit verbundenen Parkplatzneubau abzusehen.</p>	<p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
<p>4.</p>	<p>Uwe und Gertraud Weber (gleicher Wortlaut), Mörsdorf (Schreiben vom 07.04.2017)</p> <p>Gegen den Bebauungsplan südlicher und östlicher Ortsrand lege ich als Einwohner von Mörsdorf hiermit Einspruch ein.</p> <p>Dieser Bebauungsplan wird durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der hohen Besucherzahl der Bauanlage Geierlay Brücke begründet.</p> <p>Mein Einspruch richtet sich gegen die geplante Stellplatzanlage Flur 8 und Flur 13.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p>

Bei der Genehmigung der baulichen Anlage Geierlay Brücke wurde gem. LBauO § 47 die notwendige Errichtung von Stellplätzen durch die zuständige Bauverwaltung nicht gewürdigt.

Dieses Unrechtsverhalten kann nicht durch eine Duldung zu Recht werden; in dem der Versuch unternommen wird, über eine Baugenehmigung für Stellplätze innerhalb der Ortschaft, die LBauO zu umgehen.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
(LBauO)

Vom 24. November 1998

§ 47

Stellplätze und Garagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlagen; dabei ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Statt der Stellplätze können Garagen hergestellt werden. Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen kann verlangt werden, wenn die in Absatz 7 genannten Erfordernisse dies gebieten. Es kann zugelassen werden, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden. Abstellplätze für Fahrräder sind herzustellen, soweit ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist und Bedürfnisse des Verkehrs es erfordern; die Absätze 2, 3 und 9 gelten entsprechend.

(2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Dies gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist; Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

(3) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem Grundstück oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze oder Garagen auf dem zu bebauenden Grundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(4) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde erfüllen. Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz oder Garage ist durch Satzung festzulegen.

Die Baugenehmigung der Geierlaybrücke ist hier nicht Gegenstand des Verfahrens. Sie wurde seinerzeit von der Kreisverwaltung Cochem-Zell mit der Auflage erteilt, dass keinerlei sonstige Infrastrukturmaßnahmen in unmittelbarer Nähe der Brücke stattfinden dürfen.

Die Parkplätze, die von der Ortsgemeinde errichtet wurden, sind keine Nebenanlagen zu der Geierlaybrücke im Sinne der §§ 12 und 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Sie sind vielmehr notwendige Infrastruktureinrichtung für Besucher von Mörsdorf.

(5) Der Geldbetrag nach Absatz 4 ist in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge zu verwenden:

1.

zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen,

2.

für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs,

3.

für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.

(6) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Weg zu erreichen sein; es kann gefordert werden, dass Hinweise angebracht werden.

(7) Stellplätze und Garagen dürfen die Herstellung der Spielplätze für Kleinkinder (§ 11) nicht behindern. Durch ihre Benutzung darf die Gesundheit nicht geschädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern kann verlangt werden.

(8) Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend der Art und Zahl der abzustellenden Kraftfahrzeuge sowie der Gefährlichkeit der Treibstoffe den Anforderungen des Brandschutzes genügen.

Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen gelüftet werden können.

(9) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Da die gem. LBauO § 47 geforderten Stellplätze für die Bauanlage Geierlay Brücke nicht vorhanden sind, muss die Nutzung der Baulichen Anlage Geierlay Brücke gem. LBauO § 81 untersagt werden.

Denn die Begründung der Gemeindeverwaltung bei den Bebauungsplan lässt erkennen, dass die geforderten Stellplätze nicht in Übereinstimmung der LBauO errichtet werden können.

Begründung Gemeindeverwaltung:

Alternative Standorte stehen derzeit wegen fehlender Flächenverfügbarkeit bzw. artenschutzrechtlicher Bedenken nicht zur Verfügung.

Damit die Fläche als Parkplatz genutzt werden kann, muss im Bebauungsplan die Art der Nutzung geändert werden.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
(LBauO)
Vom 24. November 1998
§ 81

Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung
Verstoßen bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen, so kann die Bauaufsichtsbehörde deren teilweise oder vollständige Beseitigung auf Kosten der nach § 54 verantwortlichen Personen anordnen oder die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Bauantrag gestellt wird. Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgenden.

Auch sind die Stellplätze auf der Flur 18 nicht in dieser Anzahl genehmigungsfähig.

Gem. Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfes ist für das Besucher Zentrum ein Stellplatzbedarf mit Außengelände von 55 Stellplätzen gegeben.
Somit ist keine Stellplatzerweiterung genehmigungsnotwendig.

Neben der Darstellung des Parkplatzes hinter dem Friedhof soll auch die tatsächliche Nutzung im Bereich des Besucherzentrums im Bebauungsplan festgesetzt werden. Das bedeutet, dass im Dorfgebiet dieser Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit Darstellung des vorhandenen Parkplatzes „Besucherzentrum“ festgesetzt wird.

Auch halte ich meinem Einspruch vom 06.09.2016 aufrecht, den ich im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gegen die geplante Baumaßnahme vor

gebracht habe.

Nachrichtlich: Schreiben vom 06.09.2016

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Anlage eines Parkplatzes um den Friedhof in der Gemeinde Mörsdorf.

Seit Eröffnung der Hängeseilbrücke hat sich das Verkehrsaufkommen in der Ortslage in unerträglichem Maße erhöht.

Das führt dazu, dass alle Dorfbewohner durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen belastet werden, die vermeidbar sind.

Zur Bereitstellung von Parkmöglichkeiten hat die Gemeinde, mit dem jetzt offengelegten Bebauungsplan vor, die bereits widerrechtlich geschaffene Parkfläche am Friedhof zu legalisieren und als Dauerparkplatz zu nutzen.

	<p>Der geplante Parkplatz ist jedoch unvereinbar mit einem würdevollen Besuch des direkt benachbarten Friedhofes. Ein Friedhof soll ein ruhiger Ort sein, um dort in Stille zu verweilen und der Verstorbenen zu gedenken. Dies sagt auch ganz klar die Friedhofsordnung aus, welche sich am Eingang des Friedhofes befindet. Dort kann man lesen, dass auf dem Friedhof das Lärmen und ungebührliches Verhalten nicht gestattet ist.</p> <p>Mit einem Parkplatz direkt hinter der Friedhofsmauer ist ein stilles und pietätvolles Gedenken nicht mehr möglich, weil man ständig vom Lärm der startenden Autos, knallenden Türen, lautem Gerede und Musik aller Richtungen massiv gestört wird. Dies sind keine Spekulationen für zukünftige Situationen, sondern Ruhestörungen die bereits jetzt schon vorhanden sind, da die Fläche zur Zeit unverständlicherweise auch ohne Genehmigung als Parkplatz genutzt wird.</p> <p>Ich bitte, meine vorgenannten Gründe zu berücksichtigen und von dem Vorhaben Abstand zu nehmen und die erforderlichen uneingeschränkt nutzbaren Parkflächen vor der Ortslage zu schaffen.</p>	<p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
<p>5.</p>	<p>BI „Lebenswertes Mörsdorf“, Andrea Rössel und Manuela Zilles, (Schreiben vom 23.04.2017)</p> <p>namens der Bürgerinitiative “Lebenswertes Mörsdorf“ und der Unterzeichner des Ihnen vorliegenden Schreibens vom 07.10.2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir die vorgetragenen Einwendungen vollumfänglich aufrecht erhalten.</p> <p>Des Weiteren merken wir an, dass der Friedhofsparkplatz nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p>

hiermit erhebe/n ich/wir Einspruch gegen die Anlage eines Parkplatzes um den Friedhof in der Gemeinde Mörsdorf.

Seit Eröffnung der Hängeseilbrücke hat sich das Verkehrsaufkommen in der Ortslage in unerträglichem Maße erhöht. Das liegt daran, dass alle Besucher – und das können schon mal mehrere tausend pro Tag sein – in den Ort hineingeführt werden um dort ihr Fahrzeug auf einem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen, was wegen der unklaren Beschilderung noch zusätzliche Fahrzeugbewegungen in nicht unerheblichem Umfang erzeugt. Insbesondere in Spitzenzeiten werden Fahrzeuge widerrechtlich in den Dorfstraßen bzw. am Fahrbahnrand der L 204 innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt abgestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan für den Parkplatz am Friedhof wird mit der hohen Besucherzahl der Geierlay Brücke begründet. Die gesetzlich geforderte Ausweisung von Stellplätzen wurde in der Baugenehmigung für die Brücke unterlassen. Denn nach § 47 (1) der Landesbauordnung (LBO) Rheinland-Pfalz vom 24. Nov. 1998 dürfen „Bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze..... hergestellt werden...“

§ 47 (3) fordert weiterhin, dass „Stellplätze... auf dem oder, ... auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen sind.“ Das kann man beim besten Willen dem Parkplatz am Friedhof nicht bescheinigen; der Standort entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 47 (3).

Insbesondere aber wird bei der Lage des Stellplatzes am Friedhof gegen § 47 (7) verstoßen, da durch seine ..“Benutzung die Gesundheit nicht geschädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.“ darf. Dies ist nachgewiesener Maßen nicht gegeben.

Nachrichtlich: Schreiben vom 07.10.2016

hiermit erhebe/n ich/wir Einspruch gegen die Anlage eines Parkplatzes um den Friedhof in der Gemeinde Mörsdorf.

Seit Eröffnung der Hängeseilbrücke hat sich das Verkehrsaufkommen in der Ortslage in unerträglichem Maße erhöht. Das liegt daran, dass alle Besucher – und das können schon mal mehrere tausend pro Tag sein - , in den Ort hineingeführt werden um dort ihr Fahrzeug auf einem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen, was wegen der unklaren Beschilderung noch zusätzliche Fahrzeugbewegungen in nicht unerheblichem Umfang erzeugt. Insbesondere in Spitzenzeiten werden Fahrzeuge widerrechtlich in den Dorfstraßen bzw. am Fahrbahnrand der L 204 innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt abgestellt.

Der Friedhofsparkplatz wurde widerrechtlich gebaut und wird zurzeit widerrechtlich betrieben

Zur Bereitstellung von Parkmöglichkeiten hat die Gemeinde unter Anderem kurzerhand auf einer Grünzone zwischen Friedhof und Waldrand die Grasnarbe abgeschoben, die Fläche anschließend mit Frostschutzmaterial befestigt und eingefriedet. Mit dem nunmehr offengelegten Bebauungsplan sollen nun diese widerrechtlich geschaffenen Fakten legalisiert werden und zwar offensichtlich so, dass diese Fläche als Dauerparkplatz genutzt werden kann ohne (zeitliche) Einschränkung!

(Wie hierbei noch eine realistische Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Umweltbetroffenheit erfolgen und darauf basierend ein Raumwiderstand abgeleitet werden kann, bleibt ein Rätsel. Siehe hierzu Anlage 1)

Der Gipfel der Unverfrorenheit wurde mit der Entscheidung des Gemeinderates am 23.6. damit erreicht, dass in der derzeit rechtlosen Situation, der Parkplatz an Wochenenden und an Feiertagen ständig geöffnet werden soll. Das bedeutet aber, dass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des vorher unbelasteten Grundstücks weiterhin bewusst und sogar in noch verstärktem Maße in Kauf genommen werden. Obwohl ein Gemeinderatsmitglied anhand eines Schreibens der Kreisverwaltung nachwies, dass diese Nutzungserweiterung nicht zulässig ist, setzte der Gemeinderat auf den ersten Rechtsbruch noch einen zweiten munter obendrauf.

Es wäre dem Normalbürger sicherlich nicht mehr zu vermitteln, wenn in einem modernen Rechtsstaat dieses gesetzlose Handeln von den Aufsichtsbehörden einfach toleriert würde. Die Bezeichnung „Bananenrepublik“ hätte ihre Berechtigung !

Dauerparkplatz bedeutet aber, dass neben dem Verkehr zu den Parkplätzen am Besucherzentrum, am Sportplatz und am alten Trainingsplatz rund 720 KFZ pro Tag (120 Parkplätze mit 3 maliger Belegung pro Tag, mit hin –und Rückfahrt) auf Dauer (da der Parkplatz (ohne zeitliche Einschränkung) aus der Hauptrichtung Kastellaun mit dem am Besucherzentrum als Erster zu erreichen ist) zusätzlich den Ort heimsuchen. Der nach Beobachtung mehrerer Gemeinderatsmitglieder ausgeprägte Parksuchverkehr ist dabei noch nicht mitgerechnet. Bezeichnend für den ist aber, - so die Beobachtung -, dass diese Besucher nicht einfach nach einem freien **Stellplatz**, sondern nach einem **möglichst nahe an der Brücke** Ausschau halten.

Alternative Flächen eignen sich besser für die Anlage von Stellmöglichkeiten

Dabei gibt es Möglichkeiten, den Verkehr so zu steuern, dass die Beeinträchtigungen für alle Dorfbewohner minimiert werden. Grundprinzip ist dabei, dass der Besucherverkehr auf beiden Haupteinfallstraßen vor dem Ort „abgefangen“ wird.

Aus Richtung Kastellaun (Hauptbesucherstrom) war vor der Ortslage, östlich der L 204, ein Stellplatz angedacht, der jedoch erst benutzt werden sollte, wenn Besucher – und Friedhofsparkplatz im Ort voll belegt wären. Da er zudem unbefestigt bleiben sollte, wäre er nur bei trockenem Wetter befahrbar und somit nur eingeschränkt nutzbar gewesen.

Sicherer, da die Fußgänger nicht die L 204 queren müssten, wäre eine Parkfläche zwischen Wendling- und Petryhof. Dass diese Alternative in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Flur aus landespflegerischen Gründen angeblich nicht realisierbar sei, ist nicht nachvollziehbar (siehe hierzu Anlage 1). Dieser Parkplatz würde auch den weit überwiegenden Teil des o.g. (spezifischen) Parksuchverkehrs aufnehmen, da er am Nächsten an der Bücke liegen würde.

Die Vorstellung der Gemeinde, mit ihrem Vorhaben möglichst viel Potential an Gästen für die gastronomischen Betriebe ins Dorf zu locken, ist realitätsfremd. Die meisten Besucher sind ausschließlich auf ein Bild mit der Brücke aus oder es sind Wanderer, die Ihren Proviant mit sich führen. Nur ein verschwindend geringer Prozentsatz bedient sich einer der wenigen gastronomischen Betriebe im Ort. Eine Tafel auf dem Weg zur Brücke mit entsprechenden Hinweisen auf die gastronomischen Betriebe ist ausreichend für die dazu notwendige Information.

Die Dorfbewohner werden durch vermeidbare Lärm – und Luftschadstoffimmissionen belastet

Das Allgemeinwohl leidet, damit das wirtschaftliche Interesse Einzelner (vermeintlich) befriedigt werden kann.

Die Dorfbewohner, selbst die, die abseits der Hauptstraßen wohnen, sind einem Dauerschallpegel ausgesetzt, durchbrochen von Spitzenpegel der

Motorräder(Da sich Schallwellen kugelförmig ausbreiten, „steigen“ sie sozusagen auch über Gebäude).

Nicht nur, dass die ländliche Ruhe für die Dorfbewohner als auch für die Gäste dahin ist. Es ist in mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen nachgewiesen, dass Lärm zu Stressreaktionen wie Konzentrationsmangel, Gereiztheit und Nervosität führt und in Herz- Kreislauf-Erkrankungen (von erhöhtem Blutdruck bis zum größeren Herzinfarktisiko) münden kann. Nach den

Immissionsschutzbestimmungen ist die **Lärmvermeidung**, z.B. durch eine Alternativplanung **oberstes Gebot**, was ja auch in dem hier in Rede stehenden Fall nachgewiesenermaßen möglich ist.

Von den vom Verkehr ausgehenden Luftschadstoffen sind vor allem Stickstoffoxide und Feinstäube problematisch. Während Stickstoffdioxid zu einer Bronchienverengung führen kann, können ultrafeine Stäube über das Lungengewebe sogar bis in den Blutkreislauf gelangen. Neben erhöhter Thromboseneigung kann es auch zu Veränderungen der Regulierungsfunktion des vegetativen Nervensystems kommen.

Die zulässigen Grenzwerte für die beiden genannten Schadstoffe werden sicherlich bei der prognostizierten Verkehrsbelastung nicht erreicht; man weiß aber, dass auch schon geringere Konzentrationen zu Gesundheitsproblemen führen können.

Mit einer Alternativplanung ist man diesem Risiko nicht ausgesetzt. Zu den Immissionsmengen und deren Wirkungen siehe Anlage 1.

Die Baumaßnahme verstößt gegen eines der Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG

Der mit den Unterlagen offengelegte „Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz“ bewertet die Umweltbeeinträchtigungen nicht konsequent auf Basis des Zustandes **vor** dem widerrechtlichen Herrichten der Fläche zu einem Parkplatz. Dieser „status quo ante“ der Flora wird zwar erwähnt, seine Erfassung und Analyse sind jedoch ungenügend.

Die von Ortskundigen beobachtete und dem Gutachter vermittelte Beschreibung der ursprünglichen Fauna wird erst gar nicht genannt. Wenn diese Fauna aber nach der Baumaßnahme nicht mehr identifiziert werden konnte, wurde gegen ein Verbot nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG verstoßen.

Die detaillierte Stellungnahme zum „Umweltbericht“ ist in der Anlage 1 beigefügt.

Starker KFZ – Verkehr im Ort vermiest Touristen das Aufsuchen von Lokalitäten, insbesondere von Freisitzen und Biergärten

Mit der Anlage von Parkmöglichkeiten im Ort will die Gemeinde erreichen, dass möglichst viele Touristen die gastronomischen Angebote wahrnehmen. Genau das Gegenteil ist der Fall. Die in der Regel naturliebhabenden Touristen werden sich nur ungern in einen Biergarten setzen, der vom KFZ – Verkehr umringt ist. Nicht nur Lärm und Abgase verhindern eine gemütliche, entspannende Atmosphäre; allein schon die Fahrzeugbewegungen erzeugen eine, insbesondere an dieser Stelle unerwünschte Unruhe.

Starker motorisierter Verkehr im Ort gepaart mit erheblichem Fußgängeraufkommen erhöht das Sicherheitsrisiko, insbesondere für die letztgenannte Gruppe

Im Jahr 2014 ereigneten sich 69 % aller Unfälle mit Personenschaden im innerörtlichen Bereich. 95 % aller Fußgänger verunglückten in 2014 auf kommunalen Straßen (ADAC: Fachbroschüre „Handlungsfelder einer nachhaltigen städtischen Mobilität“; 2016). Durch die mit der Anlage innerörtlicher Parkflächen zwangsläufig verbundene erhebliche Zunahme sowohl des motorisierten als auch des nicht motorisierten Verkehrs verdichtet sich die Komplexität der Verkehrsabläufe in einer verstärkten Flächenkonkurrenz zwischen diesen beiden Verkehrsteilnehmern. Durch die konsequente Herausnahme des motorisierten Verkehrs wird das Sicherheitsrisiko minimiert und dem Sicherheitsbedürfnis der schwächsten Verkehrsteilnehmer, sprich den Fußgängern, Genüge getan.

Das Vorhaben widerspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung

Nach §1 Abs. (5) des Baugesetzbuches sollen „Die **Bauleitpläne** eine **dem Wohl der Allgemeinheit dienende**.... Bodennutzung gewährleisten. Sie solleneine menschenwürdige Umweltsichern,....“

Außerdem ist nach §1, Abs. (6) Nr. 9 des Baugesetzbuches folgendes zu beachten:

„Bei Aufstellung der **Bauleitpläne** sind insbesondere zu berücksichtigen:die Belange des Personen- und Güterverkehrs....., unter besonderer Berücksichtigung einer **auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten** städtebaulichen Entwicklung.“

Vom Verkehr stark betroffene Kommunen betreiben eigens den Bau von Ortsumgehungen, um den Verkehr aus den Wohngebieten herauszunehmen. Mörsdorf macht gerade das Gegenteil: es plant Parkflächen im Ortskern und zieht damit förmlich den KFZ – Verkehr geradezu an, mit all seinen negativen Begleiterscheinungen.

Um den baugesetzlichen Bestimmungen zu genügen, ist die Planung zu korrigieren und zwingend Alternativstandorte vorzusehen, die den Verkehr im Ort vermeiden. Zumal solche ja, wie oben bereits erwähnt, zur Verfügung stehen.

Der geplante Parkplatz ist unvereinbar mit einem würdevollen Besuch des benachbarten Friedhofes

Schon nach der Definition des Reichsgerichts soll der Friedhof dem „pietätvollen Gedenken der Verstorbenen“ dienen. Totengedenkfeiern z. B. dürfen das religiöse Empfinden der Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht verletzen (Bestattungsgesetz vom 4.März 1983). Das Gebet lebt von Stille und Wiederholung.

Die Weltreligionen und auch die meisten Kulturkreise ehren ihre Toten in stillem Gedenken an ruhigen Orten.

In der Friedhofsordnung der Gemeinde Mörsdorf (Schild am Eingang) heißt esnicht gestattet ist: a)....

b)Lärmen und ungebührliches Verhalten

c)....

Parkplätze für Besucher von Attraktionen wie z.B. Sehenswürdigkeiten, Freizeitparks oder Premiumwanderwegen haben (im Gegensatz zu Parkplätzen an Supermärkten) eine eigene charakteristische Schallzusammensetzung: Der Lärm startender Autos wird überlagert von lautem Gerede und Musik, die aus den Wagen schallt, wenn die Türen oder Fenster geöffnet sind (z.B. beim Aufrüsten). Er wirkt umso störender, je mehr unterschiedliche Quellen mit unterschiedlicher Frequenz auftreten.

Diese spezifische Störwirkung wird von der Berechnungsmethode, mit der Ermittlung eines Mittelungspegels nur ungenügend erfasst. Aussagekräftiger sind da schon die Spitzenpegel, die immerhin nach Schallgutachten eine Wert von 80 dB (A) erreichen, vergleichbar dem Lärm eines (konservativen) Staubsaugers in 7m Entfernung.

Es ist geradezu schizophoren, dass man unmittelbar neben einen Friedhof, für den man auch noch selber Ruhe postuliert (Friedhofsordnung), eine solche Stellmöglichkeit platziert. Es ist sicher kein stilles, pietätvolles Gedenken mehr möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft neben Schnulzen aus den 70iger Jahren heavy metal von Metallica in die Ohren dröhnt!

Die beiden Nutzungen vertragen sich nicht in direkter Nachbarschaft.

Wir bitten, unsere vorgenannten Gründe bei der Abwägung rechtskonform zu würdigen und von dem Vorhaben Abstand zu nehmen und die erforderlichen dauernd nutzbaren **Parkflächen vor der Ortslage zu schaffen.**

In einer von der BI „Lebenswertes Mörsdorf“ durchgeführten Unterschriftenaktion haben sich mehr als 200 Bürger gegen einen Parkplatz unmittelbar neben dem Friedhof ausgesprochen. Auch einige Ratsmitglieder stimmten (in der Sitzung am 19.5.2016) gegen die von der Gemeindevertretung vorgesehene Nutzung der in Rede stehenden Fläche.

Die in der jüngsten Gemeinderatssitzung am 22.9. 2016 vorgeschlagene „Dorfmoderation“ macht grundsätzlich nur dann Sinn, wenn ergebnisoffen diskutiert werden kann. Dazu müsste aber der hier in Rede stehende Bebauungsplan für den Friedhofsparkplatz ausgesetzt werden.

Anlage 1

Zum Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz

Grundsätzlich ist die Erfassung und Bewertung der Umweltbeeinträchtigungen auf den „Status quo ante“ abzustellen, nicht auf die derzeitige, bereits veränderte Fläche und nicht auf die ehemals (vor Jahren) im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der Fläche. (Siehe hierzu auch unter 4.4.1.)

Auch bei einer Realisierung dieser geplanten Nutzung hätten die Umweltbelange nach den aktuellen Vorschriften und Erkenntnissen Berücksichtigung finden müssen.

Der Zustand vor dem widerrechtlichen Herrichten des Parkplatzes ist soweit wie möglich durch Analogieschlüsse aus den Bestandsaufnahmen auf den angrenzenden Gebieten und aus Hinweisen ortskundiger Bürger sowie ehemaliger Pächter zu erfassen und der Bewertung der Eingriffe zugrunde zu legen. Dies wird jedoch im „Umweltbericht“ nicht konsequent verfolgt.

Zu 3.3.3 Alternativenprüfung

Neben dem hier angeführten „Ausweichparkplatz gegenüber dem Wendlinghof“ gibt es weitere Alternativen, z.B. die südlich der L 204 und östlich des Wendlinghofes. Letztgenannte ist wegen der sicheren Fußgängerführung (ohne Querung der Landesstraße) die vorzuziehende, auch nach Meinung der Fachbehörden.

Die Begründung für die Zurückstellung der erstgenannten Variante „u.a. aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken“ ist lächerlich, müsste doch dann die Fläche konsequenterweise auch aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen bzw. diese wenigstens eingeschränkt werden. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wie in einem landschaftlich hochsensiblen Bereich eine Brücke (Brückenkopf Mörsdorf) und eine „Arena“ umgesetzt werden dürfen, während eine Ackerfläche an der Landesstraße, in einem ausgeräumten, anthropologisch vorbelasteten Gebiet nicht zur Parkfläche umgenutzt werden darf.

Zu 3.4.1 Emissionen und 6.1.6

Bei 120 Parkständen und einem 3-fachen Wechsel (das Schallgutachten geht sogar von einem 5-fachen Wechsel aus) ist von einer KFZ –Besetzung des Parkplatzes von 360 KFZ in ca. 8 Std. auszugehen, die auch alle wieder zurückfahren müssen, Fahrtenaufkommen also 720 KFZ. Wer das als „unwesentliche Erhöhung“ bewertet gegenüber einer vorübergehenden Belastung von 0, hat jeglichen objektiven Maßstab verloren.

Dass dies (zusätzlich zu dem Kommunikationslärm) auch zu entsprechenden Belastungen führt, belegt das Schallgutachten, auch wenn die staatlich festgelegten Grenzwerte an den gewählten Immissionsorten nicht überschritten sind.

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass diese Grenzwerte nicht nach gesundheitsschädlichen Wirkungen festgelegt wurden, sondern aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus: die notwendigen Schutzmaßnahmen, die bei niedrigeren, zum Gesundheitsschutz gebotenen Grenzwerten angebracht wären, wären einfach nicht mehr finanzierbar.

Die Luftschadstoffemissionen werden im Umweltbericht weder erwähnt, noch nachgewiesen. Auch, wenn hier vermutlich die in der (staatlichen) Verordnung niedergelegten Grenzwerte nicht überschritten werden, so sei auch hier noch einmal daran erinnert, dass wegen der linearen Abhängigkeit zwischen der Feinstaubbelastung und der Häufigkeit von Erkrankungen eigentlich keine toxische Schwelle, kein gesundheitsbasierter

Grenzwert angegeben werden kann. Feinstaub wird (auch schon unterhalb des Grenzwertes) in Verbindung gebracht mit:

- Allergien
- Asthma
- Entzündliche Lungenerkrankungen
- Herz-Kreislaufkrankungen
- Krebs an mehreren Organen gleichzeitig
- Mittelohrentzündung (insbes. bei Kindern)

Bei 300.000 Besuchern verdoppelt sich die Niederschlagsmenge an verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen in Mörsdorf im Jahr (Die NO₂ Belastung erhöht sich sogar um 112 %; Annahme: 2-3 Fahrgäste je Fahrzeug). Das sind im Jahr immerhin rund 51 kg zusätzlich bei den Stickstoffoxiden.

Die verbreiten sich überwiegend auf einer Fläche von bis zu ca. 200 m von der Quelle, also mehr oder weniger über den gesamten Ort.

Die in Rede stehende Baumaßnahme, die wesentlich mit zu den Emissionen beiträgt, läuft demnach dem gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB: „Vermeidung von Emissionen“ zuwider.

Zu 3.4.3, 3.4.5, 6.1.4 und 6.1.5

Die Grasnarbe wurde abgeschoben, Schotter aufgebracht und verdichtet. Durch die Nutzung wird der Schotter noch nachverdichtet. Der Boden wurde gegenüber dem „status quo ante“ deutlich verändert.

Zudem ist eine Verunreinigung des Bodens durch Öl – und Treibstoffverluste der KFZ,- insbesondere bei der hohen Frequentierung des Parkplatzes -, nicht auszuschließen. Diese Gefahr ist umso gravierender zu bewerten, da sich in dem Hang unterhalb des jetzigen Parkplatzes eine Quelle befindet. Es muss angenommen werden, dass zumindest Bereiche des jetzigen „Großparkplatzes“ zum Einzugsgebiet gehören.

Zu 4.3.2.7 Biotoptyp Mauer

Die Friedhofsmauer ist relativ rau verputzt, wobei das Material an Stellen herausgebrochen ist.

Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch die wunderschön blühende Rankpflanze (Efeu ?), die große Teile der Mauer bereichert.

Zu 4.3.2.8 Biotoptyp Großparkplatz

(Der Verfasser des Gutachtens spricht hier selbst von „Groß“- parkplatz)

Bei der Bestandsaufnahme vor Ort wurde von einem Anlieger darauf hingewiesen, dass sich dort vorher eine extensiv bewirtschaftete Wiese befand mit vielfältiger Vegetation an Blumen und Gräsern. Der zum Tal hin angrenzende Hang (Biotoptyp HH0 Böschung) spiegelte in etwa die Situation vor dem Bau des Parkplatzes wieder. Er habe beim Mähen der Böschung einmal unbeabsichtigt eine Blindschleiche getötet.

Zu 4.3.3 Fauna

Gerade hier hätte der Gutachter die Beobachtungen eines Gemeindearbeiters, der in seiner langjährigen Dienstzeit auch für den Friedhof verantwortlich war, zur Erfassung des „status quo ante“ berücksichtigen müssen. Der ehemalige Gemeindearbeiter hat ihn darauf

hingewiesen, dass sich Nattern um den/bzw. in dem Kompost (Anlage hinter dem Friedhof) angesiedelt hatten. Es seien relativ viele Tiere gewesen mit bis zu einer Dicke eines Schaufelstiels. Auf Grund der Beschreibung und des relativ trockenen Lebensraums handelte es sich hierbei vermutlich um die Schlingnatter, eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Daneben habe er auch viele Eidechsen, - er sprach von Feuersalamander -, und auch Fledermäuse dort beobachten können. Der Feuersalamander ist besonders, alle Fledermausarten in RLP sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

	<p>Zu 6.1.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen</p> <p>Die oben unter „Zu 4.3.3“ berichteten Beobachtungen verlangen zwingend nach einer artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf diese dort genannten Tierarten, einen sogenannten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Diese Tierarten sind aber im Gutachten noch nicht einmal erwähnt. Es ist davon auszugehen, dass mit der bereits vollzogenen Baumaßnahme gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG verstoßen und somit ein Umweltschaden generiert wurde.</p> <p>Zu 6.1.7</p> <p>Mörsdorf war „staatlich anerkannter Erholungsort“. Ob es die Voraussetzungen zur Erlangung dieses Prädikats weiterhin erfüllt, darf bei dieser hohen Verkehrsbelastung bezweifelt werden.</p> <p>Zu 6.1.9.1 und 6.1.9.2 Auswirkungen von Geräuschen und Luftschadstoffen auf den Menschen</p> <p>Die Planung bzw. die bereits vollzogene Baumaßnahme widersprechen dem gesetzlichen Auftrag nach Vermeidung bzw. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie sie in „Zu 3.4.1“ nachgewiesen sind.</p> <p>Zu 6.2 Auswirkungen auf Kultur-und Sachgüter</p> <p>Das Betreiben eines Parkplatzes in unmittelbarer Nachbarschaft zum Friedhof stört dort eine pietätvolle Atmosphäre. Der Friedhof ist ein Kulturgut unserer Zeit und somit auch Schutzgut. Die Immissionsrichtwerte nach dem Schallgutachten werden in kleinen Bereichen überschritten, die Spitzenpegel erreichen mit 80 dB (A) immerhin eine Lautstärke, vergleichbar mit der eines Staubsaugers in 7m Entfernung.</p>	<p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
<p>6.</p>	<p>Bürgerinitiative „Lebenswertes Mörsdorf“, Andrea Rössel und Ela Zilles (Schreiben vom 25.04.2017)</p> <p>Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass wir die Einwendungen aus unserem Schreiben vom 7.10.2016 vollumfänglich aufrecht erhalten.</p> <p>In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 7.10.2016 merken wir an, dass der Friedhofsparkplatz nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p>

Der vorliegende Bebauungsplan für den Parkplatz am Friedhof wird mit der hohen Besucherzahl der Geierlay Brücke begründet.

Die gesetzlich geforderte Ausweisung von Stellplätzen wurde in der Baugenehmigung für die Brücke unterlassen. Denn nach § 47 (1) der Landesbauordnung (LBO) Rheinland-Pfalz vom 24. Nov. 1998 dürfen „Bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätzehergestellt werden...“

Die Baugenehmigung für die Brücke ist von daher mangelbehaftet.

Der LBM Bad Kreuznach (LBM KH) stellt in seiner Stellungnahme zum B-Plan „Waldpark Geierlay“ demnach auch fest, „dass Parkangebot und Parknachfrage nicht miteinander übereinstimmen“ und dass konsequenterweise „dieser essentielle Punkt der verkehrlichen Erschließung einer Lösung zugeführt werden“ muss.

§ 47 (3) der LBO fordert weiterhin, dass „Stellplätze... auf dem Grundstück oder, ... auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen sind.“ Das kann man beim besten Willen dem Parkplatz am Friedhof nicht bescheinigen; der Standort entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 47 (3).

Der LBM KH führt dazu in seiner oben bereits zitierten Stellungnahme zum „Waldpark Geierlay“ aus, dass es „bereits in der Vergangenheit Gespräche darüber“ gab, „entlang der L 204 am Ortseingang von Mörsdorf von Buch kommend, also vor der Ortslage, entsprechende Parkflächen auszuweisen. Dieses Projekt ist aus unserer (LBM KH) Sicht essentiell mit dem jetzigen Bebauungsplan (Waldpark Geierlay) verbunden und kann nicht losgelöst von diesem betrachtet werden“.

Insbesondere aber wird bei der Lage des Stellplatzes am Friedhof gegen §47 (7) der LBO verstoßen, da durch seine ...„Benutzung die Gesundheit nicht geschädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.“ darf. Dies ist nachgewiesener Maßen nicht gegeben.

Diese Maßgabe gilt aber für den hier in Mörsdorf in Rede stehenden Fall umso mehr, da die „Zusatzverkehre den Aspekt einer Sondernutzung erfüllen, da diese nicht mehr über den Begriff des Gemeingebrauches abgedeckt werden können“. Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis kann aber nur dann ausgesprochen werden, wenn sie insbesondere den gesetzlichen Anforderungen, sprich dem vorgenannten § 47(7) genügt und durch sie die besiedelten Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

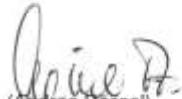
Der LBM KH resümiert:

„...der vorgelegte Bebauungsplan (Waldpark Geierlay) ist unvollständig, da wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf das klassifizierte Straßennetz, die sondernutzungsrechtliche Tatbestände darstellen, nicht mit behandelt und einer Lösung zugeführt werden.“

Welch hoher Stellenwert der Anlage von Stellplätzen beigemessen wird, belegen Gerichtsurteile wie z. B. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. September 2004, Az: BVerwG 4 C 5.03 OVG 2 Bf 430/99 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 3. November 2011, Az: 1 A 10417/11.OVG. In diesem letztgenannten Urteil bestätigt das Gericht eine Begrenzung der Stellplätze, (nur) um „extreme Belastungen für das Ortsbild abzuwehren“.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns vorbehalten, den Umweltschaden, der durch die (ohne Genehmigung) vorgezogene Baumaßnahme nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatschG entstanden ist, zur Anzeige zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen


(Andrea Roszel)


(Ela Zilles)


(A. und E. Schnorpfeil)

Nachrichtlich: Schreiben vom 07.10.2016

mit den Einwänden, die wir Ihnen hiermit überreichen, sprechen sich 229 Mörsdorfer Bürgerinnen und Bürger bewusst (und überwiegend energisch) gegen die Anlage eines Parkplatzes am Friedhof und für ein Stellplatzangebot im Außenbereich aus. Zählt man die Kinder dieser Unterzeichner mit dazu, ergibt sich eine Zahl von 281 Einheimischen, die den Friedhofsparkplatz ablehnen. Sie bringen damit letztlich zum Ausdruck, dass sie dem Ort eine gewisse Lebensqualität erhalten wollen.

Neben diesen gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Bürgern, die sich unschlüssig sind bzw. die sich neutral verhalten wollen; aber auch solche, die Probleme befürchten, wenn sie eine andere als die offizielle Meinung durch ihre Unterschrift dokumentieren.

Bemerkenswert ist, dass überwiegend die jungen Familien bzw. die jungen Leute Einwände erhoben haben. Es wird u. E. daraus deutlich, dass sich die Jugend allgemein um das künftige Wohnumfeld sorgt und im speziellen die althergebrachten Kulturgüter, wie z. B. den Friedhof mit seinem ursprünglichen Umfeld erhalten will.

Wir gehen von einer rechtskonformen Würdigung dieser Einwände aus.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung der Übergabe.

Der Rat nimmt Kenntnis.

7. Anita und Heiko Brachtendorf, Mörsdorf (Schreiben vom 26.04.2017)

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 23.09.2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir die dort vorgetragenen Einwendungen vollumfänglich aufrechterhalten.

Einige Punkte dazu:

Nicht einmal die bereits beschlossenen Maßnahmen, die durch Anregungen der Bürger initiiert werden sollten wurden umgesetzt. So gibt es z.B. keine Hinweisschilder, dass der (geduldete) P am Friedhof und der P am Besucherzentrum nicht nachts befahren und beparkt werden darf. Ebenso scheint es keine Bemühungen zu geben weitere Müllbehälter aufzustellen oder die Lärm- und Staubbelastung der Anwohner am P Besucherzentrum mit einer rundum angeordneten Bepflanzung zu minimieren.

Auch ist die Adresse für den Friedhofsparkplatz noch immer nicht korrekt. Sie befindet sich im Mühlenweg. Somit wäre korrekt: Lahrer Straße/Ecke Mühlenweg.

Nochmal möchten wir darauf verweisen, dass in dem Schallschutzgutachten unerwähnt bleibt, dass am P Friedhof Motorräder parken. Das wurde in ihrer Stellungnahme verneint. Anbei ein paar eindeutige Beweisfotos.

Des Weiteren merken wir an, dass der Friedhofsparkplatz nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Der vorliegende Bebauungsplan für den Parkplatz am Friedhof wird mit der hohen Besucherzahl der Geierlay Brücke begründet. Die gesetzlich geforderte Ausweisung von Stellplätzen wurde in der Baugenehmigung für die Brücke unterlassen. Denn nach § 47 (1) der Landesbauordnung (LBO) Rheinland-Pfalz vom 24.Nov. 1998 dürfen „Bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätzehergestellt werden...“

Die Baugenehmigung für die Brücke ist von daher eventuell mangelbehaftet.

§ 47 (3) fordert weiterhin, dass „Stellplätze... auf dem Grundstück oder,... auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen sind.“ Das kann man beim besten Willen dem Parkplatz am Friedhof nicht bescheinigen; der Standort entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 47 (3).

Insbesondere aber wird bei der Lage des Stellplatzes am Friedhof gegen §47 (7) verstoßen, da durch seine ...„Benutzung die Gesundheit nicht geschädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.“ darf. Dies ist nachgewiesener Maßen nicht gegeben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir uns vorbehalten, den Umweltschaden, der durch die (ohne Genehmigung) vorgezogene Baumaßnahme nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatschG entstanden ist, zur Anzeige zu bringen.

Wir sind uns sicher, dass der Rat der Arbeitsanweisung der VG und der KV folgt und der P am Friedhof nur noch bis max. Ende 2018 genutzt (zu Spitzenzeiten an Wochenenden) wird, danach zurückgebaut wird und das ein Parkplatz im Außenbereich von Kastellaun kommend erstellt wird. So wie es bereits beschlossen wurde.

Wertung des Gemeinderates:



Nachrichtlich: Schreiben vom 23.09.2016

hiermit erheben wir nachstehende Einwendungen gegen die Änderung des B-Plans im Bereich Friedhof. Hier soll aus einer „Fläche zur Friedhofserweiterung“ eine Parkfläche entstehen.

Grundsätzlich ist ein Friedhof ein Ort der Ruhe und des Gedenkens. Ein Ort an dem in Würde um verstorbene Familienmitglieder und Freunde getrauert wird. Ein Ort der über Generationen würdevolles Abschiednehmen ermöglicht und dessen Friedhofsordnung zu Ruhe und Würde aufruft.

Seit Eröffnung der Hängeseilbrücke wird hier ein illegaler Parkplatz betrieben und der soll nun auch noch im Nachhinein legalisiert werden. Schon während der illegalen Nutzung haben wir gegen diese Einspruch erhoben, da ein würdevoller Besuch an den Gräbern nicht mehr möglich ist. Der Friedhof ist keine letzte Ruhestätte mehr. Die massiven Ruhestörungen sind klar erkennbar bzw. hörbar. Das hohe Fahrzeugaufkommen, hupen, knallende Türen etc. sind unerträglich laut. Die Verhältnismäßigkeit der Belastung vorher/nachher muss berücksichtigt werden. Dazu kommt, dass viele Besucher ihren Unrat in freier Natur entsorgen und auch die Friedhofsmauer und das Gebüsch in der Nähe als öffentliche Toilette für sich entdeckt haben. Wo bleibt der Grundsatz der Pietät am Friedhof?!

In Sachen Natur ist es für uns ebenso unverständlich, dass hier ein Parkplatz entsteht. Ein über Generationen extensiv genutztes Grundstück soll dauerhaft geschottert werden. Die Wiese wurde, wenn überhaupt, maximal zweimal pro Jahr für Grünfutter gemäht. Das angrenzende Tal ist Quellgebiet. Viele seltene Tiere nutzten die Friedhofsmauer und die Kompostierungsanlagen als Rückzugsort oder Kinderstube. Darunter seltene, schützenswerte Schlangenarten.

Als Bewohner des Nordöstlichen Ortsrandes können wir ihnen versichern, dass es eine unzumutbare Situation darstellt. Die Belastung der Bewohner in diesem Ortsteil ist durch den Parkplatz am Besucherzentrum extrem hoch und in diesem Maße schon alleine nicht hinnehmbar. Ein weiterer in unmittelbarer Nähe ist nicht tragbar.

Die Parkplätze werden damit beworben, dass sie „nachts“ kostenlos sind und davon wird auch Gebrauch gemacht. Auch erzählen Besucher aus näherer Umgebung, dass sie die Brücke gerne auch bei Vollmond besuchen. Das Auto wird also nachts geparkt. Das damit verbundene Befahren und der damit verbundene Lärm u.a. durch Türen knallen sind nicht hinnehmbar. Im Schallschutzgutachten ist davon keine Rede.

Weiteres Chaos verursacht die auf der Internetseite angegebene Adresse für den Friedhofsparkplatz. Die Zufahrt sei in der Lahrer Straße. Das ist nicht korrekt. Die Zufahrt befindet sich im Mühlenweg. Dies führt dazu, dass die eigentliche Ausfahrt (obwohl 3 „Einfahrt verboten“ Schilder) als Einfahrt genutzt wird. Die die sich an die Schilder halten drehen dann dort. Dies führt zu einer Stauung bis hin zu einer Gefährdung des Durchgangsverkehrs auf der K38. Genau dort steht auch noch ein Parkleitsystemschild, was zusätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs negativ beeinflusst. Diese Wechselwirkungen des „übrigen Verkehrs“, wie hier beschrieben, sind im Schallschutzgutachten nicht gewürdigt.

	<p>Unterm Strich war der Versuch der Besucherlenkung durch ein Parkleitsystem ein guter Ansatz. Leider ist es den Führern von KFZ nicht möglich sich diese Informationen im „vorbeifahren“ aufzunehmen. Selbst Besucher die an den Schildern anhalten gelingt es nicht immer zu verstehen. Sie irren (teils mit PKW, teils zu Fuß) an falscher Stelle in der Gemarkung umher. Was aber einige verstehen ist, dass es neben dem vom Standort aus am nächst gelegenen Parkplatz, weitere Parkplätze gibt, die evtl. näher an der Brücke gelegen sind. Damit beginnt der Suchverkehr. Auch die Infos im Internet verleiten dazu. Hier sollte nach installieren der überregionalen Beschilderung die Infos für die Parkplätze überabreiten. Die Eingabe fürs Navi sollte Mörsdorf Zentrum sein. Die Besucher kommen dann über die L204 von Treis-Karden oder Kastellaun in Mörsdorf an und sollen gleich den Parkplatz am Ortseingang nutzen, da die Brücke ohnehin nur zu Fuß erreichbar ist. Auf diese Weise kann man den Suchverkehr auf ein Minimum reduzieren.</p> <p>Lärm macht krank. Gerade an den Erholungswochenenden ist das hohe Verkehrsaufkommen und der damit verbundene Lärm eine unerträgliche Belastung. Wochenenden sind keine Ruhephasen mehr.</p> <p>Wirtschaftliche Aspekte werden gegenüber den gesunden Wohnverhältnissen, ungerechtfertigt, in den Vordergrund gestellt.</p> <p>Auch die Besucher hätten im Ort einen deutlich wertvolleren und sichereren Aufenthalt wenn die Fahrzeuge gar nicht erst in die Ortslage fahren würden!</p> <p>Dass der Verkehr und die Fahrzeuge alle an, durch oder in das Dorf geleitet werden ist mir nicht verständlich. Warum hat z.B. Kastellaun eine Umgehung?</p> <p>Ziel muss es sein den Verkehr schon vor der Ortslage abzufangen. Das geht auch aus vielen Gesprächen mit der Kreisverwaltung, dem LBM und auch der Polizei hervor. Parkplätze aus den Hauptrichtungen der L204 von Kastellaun und Treis-Karden zu errichten. Dazu muss die überregionale Beschilderung installiert werden.</p> <p>Hier muss die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sein.</p> <p>Aufgabe der Verbandsgemeinde ist es, Schaden von Bürger und Gemeinde fernzuhalten. Dazu gehört auch die objektive Steuerung und Beratung des Gemeinderats.</p> <p>Wir bitten darum das Verfahren aufgrund der genannten Gründe einzustellen und den Rückbau zu veranlassen. Uneingeschränkt nutzbare Parkplatzlösungen vor der Ortslage müssen das Ziel sein um Schaden von Gemeinde und Bürger fernzuhalten und die Lebensqualität und Gesundheit zu wahren.</p>	<p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
<p>8.</p>	<p>Bewohner Lahrer Straße 4 (Gerd Friedrich und Kevin Gabriel), Lahrer Straße 6 (Jens Friedrich, Lucia Friedrich, Tayler Friedrich und Melina Friedrich), Lahrer Straße 8 (Silke Schweizer-Rudolf und Michael Rudolf); E-Mail vom 27.04.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Werner, leider konnte ich beigefügtes Schreiben nicht unterschreiben lassen, da mein Drucker nicht funktioniert und ich das auf die schnelle nicht beheben konnte. Betreffende Personen stehen jedoch voll hinter diesem Schreiben.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p>

Betreff: Anlage eines Parkplatzes um den Friedhof in Mörsdorf

Bezug: Offenlegung des Bebauungsplans
(Amtsblatt Nr.11 der VBG Kastellaun)

Sehr geehrte Frau Werner,

ich schreibe hier im Namen der Lahrer Str. 4, 6 und 8.

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 22.09.2016 müssen wir darauf bestehen, die vorgetragene Einwendung, vollumfänglich aufrecht zu erhalten.

Nach wie vor ist eine Zumutung in mitten 2er Parkplätze zu wohnen.

Keinerlei Privatsphäre ist uns hier mehr gestattet.

Doch dieses ist unser Grundrecht, welches in der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 festgelegt wurde.

Mitunter haben wir hier täglich 13 Stunden Lärmbelästigung, wenn diese Grenzwerte auch bei der Messung unterschritten wurden ist es über so viele Stunden einfach eine Zumutung.

Wir verstehen, dass eine Akquirierung eines neuen Parkplatzes, mit immensen Kosten verbunden wäre, jedoch gäbe es diesen Schlamassel gar nicht, wären die direkten Anwohner ernst genommen worden.

Doch leider wurden wir hier nur als „Brückengegner“ hingestellt und bei öffentlichen Sitzungen belächelt.

Es ist traurig, eine solche Engstirnigkeit hier vor zu finden, von denen die nicht direkt betroffen sind.

Nachrichtlich: Schreiben vom 22.09.2016

hiermit erheben wir nachstehende Einwendungen gegen die Änderung des B-Plans im Bereich Friedhof. Hier soll aus einer „Fläche zur Friedhofserweiterung“ eine Parkfläche entstehen.

Wir wohnen inmitten zweier Parkplätze. Zum einen der illegal errichtete Parkplatz am Friedhof, zum anderen der Parkplatz am Besucherzentrum. Die Belastung für die Bewohner der Lahrer Straße ist unerträglich hoch. Diese Doppelbelastung muss in der Planung berücksichtigt werden. Leider können wir das so nicht aus den Unterlagen entnehmen.

Die Lärmbelastung, die Schadstoffbelastung und die Lärmspitzen durch „Türen knallen“ die durch das hohe Fahrzeugaufkommen/Besucheraufkommen verursacht werden stellen eine nicht hinzunehmende Situation dar. Wo bleibt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Dadurch ist die Lebensqualität extrem beeinträchtigt! Die Privatsphäre total eingeschränkt, da einer der Parkplätze bis an unsere Grundstücke reicht.

Die wichtigen Ruhephasen sind nicht nur unter der Woche sondern im Besonderen an den Erholungswochenenden mehr als gestört. Auch weit nach 20:00 Uhr und teils schon ab 04:00 finden Bewegungen auf dem geschotterten Platz statt. Unerträglich!

Wir alle sind keine „Ur-Mörsdorfer“ und sind der hohen Lebensqualität und Idylle wegen nach Mörsdorf gezogen. Das ist leider nicht mehr gegeben.

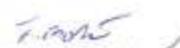
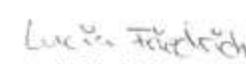
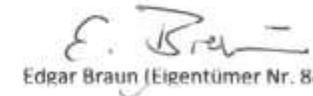
In diesem Zusammenhang ist es uns, obwohl wir noch keine Freunde oder Verwandte auf dem nahen Friedhof haben, mehr als unverständlich, wie ein Ort der Ruhe und des Friedens auf eine solche pietätlose Art und Weise missbraucht wird.

Wir bitten darum das Verfahren aufgrund der genannten Gründe einzustellen.

Wir fordern:

- die Schließung des Parkplatzes am Friedhof
- die Verringerung der Stellplätze am Besucherzentrum auf ein erträgliches Maß
- einen Grünstreifen um den Parkplatz am Besucherzentrum herum, der Lärm Staub etc. reduziert
- Weitere Behälter für Müll und Urnat
- Errichtung eines uneingeschränkt nutzbaren Parkplatzes vor der Ortanlage aus Richtung Kastellaun, auf der Brückenseite

Der Rat nimmt Kenntnis.

	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Gerd Friedrich ✓ </div> <div style="text-align: center;">  Ines Friedrich ✓ </div> <div style="text-align: center;">  Lucia Friedrich ✓ </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Silke Schweizer-Rudolf </div> <div style="text-align: center;">  Michael Rudolf </div> <div style="text-align: center;">  Christiane Brosowski ✓ </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Hardy Brosowsky ✓ <small>Brosowski</small> </div> <div style="text-align: center;">  Alexander Chlich ✓ <small>Chlich</small> </div> <div style="text-align: center;">  Edgar Braun (Eigentümer Nr. 8&10) </div> </div>	
9.	<p>Sven, Beate und Sten-Ronan Gehrhardt, Mörsdorf (Schreiben vom 24.04.2017)</p> <p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Anlage eines Parkplatzes um den Friedhof in der Gemeinde Mörsdorf.</p> <p>Seit Eröffnung der Hängeseilbrücke hat sich das Verkehrsaufkommen in der Ortslage in unerträglichem Maße erhöht.</p> <p>Das führt dazu, dass alle Dorfbewohner durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen belastet werden, die vermeidbar sind.</p> <p>Zur Bereitstellung von Parkmöglichkeiten hat die Gemeinde, mit dem jetzt offengelegten Bebauungsplan vor, die bereits widerrechtlich geschaffene Parkfläche am Friedhof zu legalisieren und als Dauerparkplatz zu nutzen.</p> <p>Der geplante Parkplatz ist jedoch unvereinbar mit einem würdevollen Besuch des direkt benachbarten Friedhofes.</p> <p>Ein Friedhof soll ein ruhiger Ort sein, um dort in Stille zu verweilen und der Verstorbenen zu gedenken.</p> <p>Dies sagt auch ganz klar die Friedhofsordnung aus, welche sich am Eingang des Friedhofes befindet. Dort kann man lesen, dass auf dem Friedhof das Lärmen und ungebührliches Verhalten nicht gestattet ist.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p>

Mit einem Parkplatz direkt hinter der Friedhofsmauer ist ein stilles und pietätvolles Gedenken nicht mehr möglich, weil man ständig vom Lärm der startenden Autos, knallenden Türen, lautem Gerede und Musik aller Richtungen massiv gestört wird.

Dies sind keine Spekulationen für zukünftige Situationen, sondern Ruhestörungen die bereits jetzt schon vorhanden sind, da die Fläche zur Zeit unverständlicherweise auch **ohne Genehmigung** als Parkplatz genutzt wird.

Ich bitte, meine vorgenannten Gründe zu berücksichtigen und von dem Vorhaben Abstand zu nehmen und die erforderlichen **uneingeschränkt nutzbaren Parkflächen vor der Ortslage zu schaffen.**

Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die gemeindlichen Planungen, zu denen auch die Parkplätze am Friedhof und am Besucherzentrum zählen, Ursache für die erhebliche Zunahme der Verkehrsbelastung auf der Landesstraße 204 und damit der Lärmbelastung meines Grundstücks (und der der übrigen Straßenanlieger) sind.

Auch wenn mein Grundstück nicht innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt, ist dieser Belang bei der Abwägung mit zu berücksichtigen (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. März 1999 - 1 C 11636/98 -, juris und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.02.2011 - 8 C 10696/10).

Das Gleiche gilt auch für die Luftschadstoffimmissionen.

Der Rat nimmt Kenntnis.

V.) Folgende Personen halten ihre Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in 2016 weiterhin aufrecht:

<p>1.</p>	<p>Birgit und Thomas Viefhaus, Gelsenkirchen (E-Mail vom 19.04.2017)</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.3. hinsichtlich der „Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen“, die wir aufmerksam gelesen haben.</p> <p>Wir bleiben jedoch bei unserer Eingabe.</p> <p><u>Nachrichtlich: Schreiben vom 03.10.2016</u></p> <p>hiermit erheben wir Einspruch gegen die Zulassung des Parkplatzes am Friedhof in Mörsdorf.</p> <p>Einen Touristenparkplatz so nah an einem Friedhof zu bauen, verträgt sich nicht mit dem Sinn eines Friedhofes und stört die Friedhofsruhe und Friedhofsbesucher.</p> <p>Wir besitzen ein kleines Grundstück am Rande von Mörsdorf in Friedhofnähe. Ich komme nun schon seit über 40 Jahren nach Mörsdorf, früher mit meinen Eltern heute mit meiner Frau und meinen Kindern, um die Landschaft und die Natur zu genießen.</p> <p>Der Parkplatz war bis dato eine sehr schöne Wiese auf der sogar Schlangen (ich glaube Ringelnattern) und andere Tiere beheimatet sind. Sogar Fuchs und Dachs konnte ich oft genug mit eigenen Augen beobachten. Über dem Areal kreiste auch bisher der rote Milan auf der Jagd nach Mäusen.</p> <p>Sollte diese Wiese dauerhaft geschottert und in einen Parkplatz für Brückenbesucher umfunktioniert werden, wäre es damit sicherlich vorbei.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>
<p>2.</p>	<p>Anne und Edi Schnorpfeil (Schreiben vom 09.04.2017)</p> <p>unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 03.10.2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir die dort vorgetragenen Einwendungen vollumfänglich aufrecht erhalten.</p> <p><u>Nachrichtlich: Schreiben vom 03.10.2016: wortgleich mit Eingabe BI „Lebenswertes Mörsdorf“, vgl. Punkt IV Nr. 5</u></p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>

3. Peter und Brigitte Reinartz (Schreiben vom 31.03.2017)

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 30. September 2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir die dort vorgetragenen Einwendungen vollumfänglich aufrechterhalten.

Nachrichtlich: Schreiben vom 30.09.2016

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Anlage eines Parkplatzes um den Friedhof in der Gemeinde Mörsdorf.

Seit Eröffnung der Hängeseilbrücke Geierlay im Oktober 2016, hat sich das Verkehrsaufkommen in der Ortslage in unerträglichem Maße erhöht. Das führt dazu, dass alle Dorfbewohner durch Lärm- und Schadstoffemissionen und Verschmutzungen durch Müll belastet werden, die vermeidbar sind.

Zur Bereitstellung von Parkmöglichkeiten hat die Gemeinde mit dem jetzt offengelegten Bebauungsplan vor, die Bereiche rund um den Mörsdorfer Friedhof als offiziellen Dauerparkplatz zu nutzen.

Der geplante Parkplatz ist jedoch unvereinbar mit einem würdevollen Besuch des Friedhofs.

Ein Friedhof soll ein ruhiger Ort sein, um dort in Stille zu verweilen und der Verstorbenen zu gedenken.

In der am Friedhof aushängenden Friedhofsordnung steht auch ganz klar formuliert, das nach Punkt 6b) Lärmen und ungebührliches Verhalten auf dem Friedhof nicht gestattet ist.

Dies muss auch für die unmittelbare Umgebung des Friedhofs gelten.

Zurzeit wird bereits rund um den Friedhof ein nichtgenehmigter Parkplatz durch die Gemeinde betrieben.

Die Dorfbewohner, die den Friedhof besuchen, beschwerten sich über Motorengeräusche der Fahrzeuge, Musik der Autoradios, lautem Gerede und einer generell hohen Geräuschkulisse der auf den Parkplatz einströmenden Touristen.

Dadurch ist ein stilles, pietät- und würdevolles Trauern, wie es auch in der o.g. Friedhofsordnung dargestellt wird nicht möglich.

Ich bitte daher meine vorgenannten Gründe zu Berücksichtigen und von dem o.g. Vorhaben Abstand zu nehmen, sowie für die Besucher der Hängeseilbrücke Geierlay notwendigen Parkflächen vor der Ortslage zu schaffen

Wertung des Gemeinderates:

Der Rat nimmt Kenntnis.

4. Gisela und Franz Josef Petry (Schreiben vom 23.04.2017)

die von mir vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes „südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt werden von mir in vollem Umfang aufrecht erhalten,

Nachrichtlich: Schreiben vom 06.10.2016

im Bebauungsplan „südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt“ ist die an den Friedhof angrenzende Fläche als „**Grünland-Fläche für die Friedhofserweiterung**“ festgesetzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll nun diese „Grünland-Fläche für die Friedhofserweiterung“ zur „Nutzung als Parkplatzfläche“ geändert werden.

Gegen diese Änderung des Bebauungsplanes „Nutzung als Parkplatzfläche“ habe ich **erhebliche Bedenken**.

Begründung:

Der **ohne Genehmigung** bereits errichtete Parkplatz am Friedhof, unmittelbar angrenzend an die Friedhofsmauer, wird bereits seit ca. 1 Jahr als öffentlicher Parkplatz von Touristen genutzt. Dies führt dazu, dass sich ein Großteil der Friedhofsbesucher sehr gestört und belästigt fühlt, weil ein stilles und würdevolles Gedenken beim Besuch der Verstorbenen nicht mehr möglich ist. Autolärm, lautes Gerede, Lachen und Musik machen den Friedhofsbesuchern eine ruhige und besinnliche Erinnerung an ihre verstorbenen Angehörigen unmöglich und die Trauer dadurch oft noch größer.

Unser Friedhof, früher ein Ort der Ruhe und Stille, ist durch den Touristenparkplatz zu einer lauten und unruhigen Stätte geworden. Dies kann und darf nicht so bleiben. Auch ist nach der Friedhofsordnung Lärmen und ungebührliches Verhalten auf dem Friedhof **nicht** gestattet.

Außerdem hat sich durch die Besucher der Hängeseilbrücke das Verkehrsaufkommen, u.a. auch entlang des Friedhofs, so drastisch erhöht, dass dies allein schon eine massive Störung darstellt. Durch die zusätzliche Nutzung des Parkplatzes am Friedhof, schon seit ca. 1 Jahr, wird dieser von allen vier Seiten von Fahrzeugen frequentiert (Straße, Zufahrt, Parkplatz, Ausfahrt), ohne dass hierfür, wie bereits erwähnt, eine Genehmigung erteilt wurde.

Die „**Grünland-Fläche für die Friedhofserweiterung**“ sollte in jedem Fall als Erweiterungsfläche für den Friedhof **erhalten bleiben**, damit auch in Zukunft noch Neu- und Umgestaltungen des Friedhofs möglich sind.

Weiterhin fühlt sich ein Großteil der Dorfbewohner durch das hohe Verkehrsaufkommen (Lärm- und Schadstoffimmissionen) erheblich beeinträchtigt. Die bisher sehr intakte Dorfgemeinschaft ist durch die Parkplatzsituation zutiefst gestört und die Lebensqualität im Ort ist massiv gesunken.

Wertung des Gemeinderates:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Aus all diesen Gründen und im Interesse der vielen durch den bereits genutzten Friedhofsparkplatz sich in hohem Maße beeinträchtigt fühlenden Mörsdorfer Bürgerinnen und Bürgern bitte ich, die „**Grünland-Fläche für die Friedhofserweiterung**“ **bestehen zu lassen** und aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes „südlicher und östlicher Ortsrand, I. Abschnitt“ herauszunehmen.

Alternativstandorte für Parkplatzflächen gibt es außerhalb der Ortslage, z.B. in der Nähe der Zuwegung zur Hängeseilbrücke, wodurch das Verkehrsaufkommen innerhalb der Ortslage und somit die Lärm- und Schadstoffimmissionen wesentlich gemindert würden. Hier stehen auch Flächen zur Verfügung, die schnell durch Kauf oder Tausch erworben werden könnten. Die artenschutzrechtlichen Bedenken könnten meines Erachtens ausgeräumt werden, wie dies ja auch beim Bau der Brücke und den Brückenköpfen im Außenbereich möglich war.

Das Argument, dass die Wirtschaftskraft der angesiedelten Café's, Gaststätten und Imbissbuden durch einen Parkplatz im Außenbereich zurückginge, kann ich nicht teilen, da bereits jetzt ein Großteil der Touristen von der Hängeseilbrücke über Waldwege („VdK-Weg“ u.a.) zurück wandert und dann sowieso wieder durch's Dorf geleitet wird. Werbung und Hinweise am Außenbereichsparkplatz auf bestehende Einkehrmöglichkeiten im Ort, vielleicht auch Kutschfahrten oder ähnliches in und durch den Ort, würden die Besucher auch wieder ins Dorf führen.

Im Interesse der Mörsdorfer Bürgerinnen und Bürger bitte ich, die „**Grünland-Fläche für die Friedhofserweiterung**“ **zu erhalten** und eine Bauleitplanung zur Herstellung eines Parkplatzes im Außenbereich (siehe oben) durchzuführen.

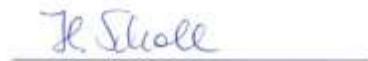
Vielen Dank!

5. Verwaltungsrat der Pfarrgemeinde St. Castor (Schreiben vom 25.04.2017)

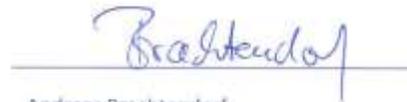
die von uns vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes „südlicher und östlicher Ortsrand, 1. Abschnitt werden von uns in vollem Umfang aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

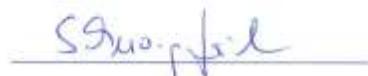
Mitglieder des Verwaltungsrates:



Hildegard Scholl



Andreas Brachtendorf



Anne Schnorpfeil



Franz Josef Petry

Nachrichtlich: Schreiben vom 06.10.2016

die Gemeinde Mörsdorf hat das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „südlicher und östlicher Ortsrand, 1. Abschnitt“ eingeleitet.

Hiermit erheben wir

Einspruch

gegen die Anlage eines Parkplatzes um den Friedhof der Gemeinde Mörsdorf.

Die Eröffnung der Hängeseilbrücke am 03. Oktober 2015 hat das Leben in Mörsdorf sehr verändert. Das hohe Verkehrsaufkommen in der Ortslage, Lärm- und Luftschadstoffimmissionen und die vielen Touristen sind für die Bewohner von Mörsdorf eine Herausforderung und in Teilen des Dorfes eine große Belastung, bis hin zu gesundheitlichen Problemen einzelner.

Der Parkplatz am Besucherzentrum reichte nicht aus. Auf zwei weiteren Parkflächen nordwestlich finden ca. 430 Fahrzeuge Platz. Zur Bereitstellung von Parkplätzen wurde auch ein Teil der Parzelle 44/ 3, Flur 8, geschottert. Diese

Wertung des Gemeinderates:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Parzelle ist für die Erweiterung des Friedhofs vorgesehen und wurde **widerrechtlich als Parkplatz angelegt.**

Nun plant die Gemeinde Mörsdorf auf dieser Parzelle unterhalb des Friedhofs einen Dauerparkplatz anzulegen. Das bedeutet:

Zukünftig werden jeden Tag viele Hundert Autos um den Friedhof kreisen.

Wie können die Antragsteller- unter Beachtung der Altersstruktur der Mörsdorfer Bevölkerung – Folgendes vorhersagen? *„Es zeichnet sich ab, dass die Fläche auch aufgrund der sich verändernden Bestattungsformen nicht mehr als Erweiterungsfläche für den Friedhof benötigt wird. Wie im Luftbild zu sehen ist, bietet der vorhandene Friedhof ausreichend Reservefläche.“* (wörtlich aus der Begründung, Seite 3 letzter Absatz)

Der Friedhof wurde 1862 angelegt. In den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts baute die Gemeinde die Leichenhalle (Mörsdorfer Sprachgebrauch). Diese Kapelle ist dringend renovierungsbedürftig und zu klein. Das Friedhofstor und die Einfahrt sind für die Bestatter mit ihren Fahrzeugen zu eng. Hier besteht Handlungsbedarf.

Daher sollte der vorgesehene Platz seiner Bestimmung (zur Erweiterung des Friedhofs) erhalten bleiben.

Wir sind der Auffassung, dass ein Friedhof ein Ort der Stille sein muss und wird nicht ohne Grund „letzte **Ruhestätte**“ genannt. Momentan ist es eine „Unruhestätte“. Der geplante Touristenparkplatz ist unvereinbar mit einem würdevollen Besuch des Friedhofs und einem stillen Gedenken für unsere Vorfahren und Angehörigen.

Dieser Gedenkstätte sollte bitte respektvoller begegnet werden.

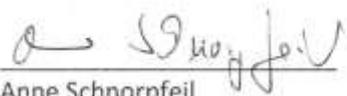
Warum muss dort ein Touristenparkplatz angelegt werden?

Die Gemarkung Mörsdorf hat eine Gesamtfläche von ca. 1737 Hektar, davon sind ca. 810 Hektar Wald, ca. 727 Hektar Ackerland und das Dorf hat eine Fläche von ca. 100 Hektar.

Gibt es keinen anderen Platz, muss es der Friedhof sein?

Warum müssen so viele Besucher ins Dorf gelenkt werden?

Viele Dörfer bauen Umgehungsstraßen, damit es ruhiger wird.

<p>Wir bitten eindringlich die vorgenannten Einwände und Gründe zu berücksichtigen und appellieren, von dem Vorhaben - einen Parkplatz unterhalb des Friedhofs anzulegen - Abstand zu nehmen. Es ist sinnvoll neue Parkflächen vor der Ortslage zu schaffen.</p> <p>Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Hildegard Scholl</p> <p> Andreas Brachtendorf</p> <p> Anne Schnorfeil</p> <p> Franz Josef Petry</p>	
<p>6. Ralf und Manuela Zilles (Schreiben vom 18.04.2017)</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Ihnen mit unserem Schreiben vom 19.09.2016 vorgetragene Einwendungen vollumfänglich aufrecht erhalten.</p> <p><u>Nachrichtlich: Schreiben vom 19.09.2016</u></p> <p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Anlegung eines Parkplatzes um den Friedhof in der Gemeinde Mörsdorf. Mit dem offengelegten Bebauungsplan möchte die Gemeinde den wiederrechtlich gebauten Parkplatz legalisieren und diesen als Dauerparkplatz nutzen.</p> <p>Seit der Eröffnung der Hängeseilbrücke hat sich der Verkehr in der Ortslage in unerträglichem Maße erhöht.</p> <p>Ich fühle mich als Anwohnerin des Mühlenweges durch den Verkehr und den Lärm, der durch diesen Parkplatz verursacht wird, in meiner Privatsphäre und Lebensqualität gestört. Der Verkehr ist, gerade an den Wochenenden, unerträglich.</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>

	<p>An meinem Privatgelände direkt vor der Haustür wird nun gewendet und gehalten. Der Mühlenweg ist für einen solchen Begegnungsverkehr gar nicht geeignet. Zwei Fahrzeuge können nicht aneinander vorbeifahren. Es fahren auch Wohnmobile und Motorräder durch diese Anliegerstraße. Weder das Aufhalten und Erholen im Garten als auch in der Wohnung bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich.</p> <p>Da mein Grundstück sowohl an die Kastellauner Straße, als auch an den Mühlenweg grenzt, habe ich gar keine Rückzugsmöglichkeit mehr.</p> <p>Außerdem sollte der Friedhof ein ruhiger Ort sein, um dort in Stille zu verweilen und der Verstorbenen zu gedenken. Dies sagt auch die Friedhofsordnung aus.</p> <p>Ich bitte, diesen Einspruch zu berücksichtigen und von dem Vorhaben Abstand zu nehmen. Ich befürworte es, die erforderlichen, uneingeschränkt nutzbaren Parkplätze vor der Ortslage zu schaffen.</p>	
<p>7.</p>	<p>Rosi und Edmund Brachtendorf (Schreiben vom 26.04.2017)</p> <p>unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 23.09.2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir die dort vorgetragenen Einwendungen vollumfänglich aufrecht erhalten.</p> <p><u>Nachrichtlich: Schreiben vom 23.09.2016</u></p> <p>hiermit erheben wir nachstehende Einwendungen gegen die Änderung des B-Plans im Bereich Friedhof. Hier soll aus einer „Fläche zur Friedhofserweiterung“ eine Parkfläche entstehen.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Friedhof ein Ort der Ruhe und des Gedenkens. Ein Ort an dem in Würde um verstorbene Familienmitglieder und Freunde getrauert wird. Ein Ort der über Generationen würdevolles Abschiednehmen ermöglicht und dessen Friedhofsordnung zu Ruhe und Würde aufruft.</p> <p>Seit Eröffnung der Hängeseilbrücke wird hier ein illegaler Parkplatz betrieben und der soll nun auch noch im Nachhinein legalisiert werden. Schon während der illegalen Nutzung haben wir gegen diese Einspruch erhoben, da ein würdevoller Besuch an den Gräbern nicht mehr möglich ist. Der Friedhof ist keine letzte Ruhestätte mehr. Die massiven Ruhestörungen sind klar erkennbar bzw. hörbar. Das hohe Fahrzeugaufkommen, hupen, knallende Türen etc. sind unerträglich laut. Die Verhältnismäßigkeit der Belastung vorher/nachher muss berücksichtigt werden. Dazu kommt, dass viele Besucher ihren Unrat in freier Natur entsorgen und auch die Friedhofsmauer und das Gebüsch in der Nähe als öffentliche Toilette für sich entdeckt haben. Wo bleibt der Grundsatz der Pietät am Friedhof?!</p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>

In Sachen Natur ist es für uns ebenso unverständlich, dass hier ein Parkplatz entsteht. Ein über Generationen extensiv genutztes Grundstück soll dauerhaft geschottert werden. Die Wiese wurde, wenn überhaupt, maximal zweimal pro Jahr für Grünfütter gemäht. Das angrenzende Tal ist Quellgebiet. Viele seltene Tiere nutzen die Friedhofsmauer und die Kompostierungsanlagen als Rückzugsort oder Kinderstube. Darunter seltene, schützenswerte Schlangenarten.

Als Bewohner des Nordöstlichen Ortsrandes können wir ihnen versichern, dass es eine unzumutbare Situation darstellt. Die Belastung der Bewohner in diesem Ortsteil ist durch den Parkplatz am Besucherzentrum extrem hoch und in diesem Maße schon alleine nicht hinnehmbar. Ein weiterer in unmittelbarer Nähe ist nicht tragbar.

Die Parkplätze werden damit beworben, dass sie „nachts“ kostenlos sind und davon wird auch Gebrauch gemacht. Auch erzählen Besucher aus näherer Umgebung, dass sie die Brücke gerne auch bei Vollmond besuchen. Das Auto wird also nachts geparkt. Das damit verbundene Befahren und der damit verbundene Lärm u.a. durch Türen knallen sind nicht hinnehmbar. Im Schallschutzgutachten ist davon keine Rede.

Weiteres Chaos verursacht die auf der Internetseite angegebene Adresse für den Friedhofsparkplatz. Die Zufahrt sei in der Lahrer Straße. Das ist nicht korrekt. Die Zufahrt befindet sich im Mühlenweg. Dies führt dazu, dass die eigentliche Ausfahrt (obwohl 3 „Einfahrt verboten“ Schilder) als Einfahrt genutzt wird. Die die sich an die Schilder halten drehen dann dort. Dies führt zu einer Stauung bis hin zu einer Gefährdung des Durchgangsverkehrs auf der K38. Genau dort steht auch noch ein Parkleitsystemschild, was zusätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs negativ beeinflusst. *Diese Wechselwirkungen des „übrigen Verkehrs“, wie hier beschrieben, sind im Schallschutzgutachten nicht gewürdigt.*

Unterm Strich war der Versuch der Besucherlenkung durch ein Parkleitsystem ein guter Ansatz. Leider ist es den Führern von KFZ nicht möglich sich diese Informationen im „vorbeifahren“ aufzunehmen. Selbst Besucher die an den Schildern anhalten gelingt es nicht immer zu verstehen. Sie irren (teils mit PKW, teils zu Fuß) an falscher Stelle in der Gemarkung umher. Was aber einige verstehen ist, dass es neben dem vom Standort aus am nächst gelegenen Parkplatz, weitere Parkplätze gibt, die evtl. näher an der Brücke gelegen sind. Damit beginnt der Suchverkehr. Auch die Infos im Internet verleiten dazu. Hier sollte nach installieren der überregionalen Beschilderung die Infos für die Parkplätze überarbeiten. Die Eingabe fürs Navi sollte Mörsdorf Zentrum sein. Die Besucher kommen dann über die L204 von Treis-Karden oder Kastellaun in Mörsdorf an und sollen gleich den Parkplatz am Ortseingang nutzen, da die Brücke ohnehin nur zu Fuß erreichbar ist. Auf diese Weise kann man den Suchverkehr auf ein Minimum reduzieren.

Lärm macht krank. Gerade an den Erholungswochenenden ist das hohe Verkehrsaufkommen und der damit verbundene Lärm eine unerträgliche Belastung. Wochenenden sind keine Ruhephasen mehr.

Wirtschaftliche Aspekte werden gegenüber den gesunden Wohnverhältnissen, ungerechtfertigt, in den Vordergrund gestellt.

	<p>Auch die Besucher hätten im Ort einen deutlich wertvolleren und sichereren Aufenthalt wenn die Fahrzeuge gar nicht erst in die Ortslage fahren würden!</p> <p>Dass der Verkehr und die Fahrzeuge alle an, durch oder in das Dorf geleitet werden ist mir nicht verständlich. Warum hat z.B. Kastellaun eine Umgehung?</p> <p>Ziel muss es sein den Verkehr schon vor der Ortslage abzufangen. Das geht auch aus vielen Gesprächen mit der Kreisverwaltung, dem LBM und auch der Polizei hervor. Parkplätze aus den Hauptrichtungen der L204 von Kastellaun und Treis-Karden zu errichten. Dazu muss die überregionale Beschilderung installiert werden.</p> <p>Hier muss die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sein.</p> <p>Aufgabe der Verbandsgemeinde ist es, Schaden von Bürger und Gemeinde fernzuhalten. Dazu gehört auch die objektive Steuerung und Beratung des Gemeinderats.</p> <p>Wir bitten darum das Verfahren aufgrund der genannten Gründe einzustellen und den Rückbau zu veranlassen. Uneingeschränkt nutzbare Parkplatzlösungen vor der Ortslage müssen das Ziel sein um Schaden von Gemeinde und Bürger fernzuhalten und die Lebensqualität und Gesundheit zu wahren.</p>	
<p>8.</p>	<p>Christiane und Hardy Brosowsky (Schreiben vom 26.04.2017)</p> <p>unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 22.09.2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir die dort vorgetragene Einwendungen vollumfänglich aufrechterhalten.</p> <p><u>Nachrichtlich: Schreiben vom 22.09.2016 vgl. Eingabe Bewohner Lehrer Straße unter Punkt IV Nr. 8</u></p>	<p>Wertung des Gemeinderates:</p> <p>Der Rat nimmt Kenntnis.</p>

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Ergebnisses der Einwohnerbefragung, wonach sich 52,8 % der Stimmen für das Einrichten eines dauerhaften Parkplatzes außerhalb der Ortslage ausgesprochen haben, hält der Gemeinderat an dem Beschluss vom 12.01.2017 fest, wonach die Parkplatznutzung auf der Fläche hinter dem Friedhof gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31.12.2018 befristet wird. Danach erfolgt ein Rückbau zum Grünland.

	Beratungsergebnis:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl der Stimmen JA: 6	Anzahl der Stimmen NEIN: 1	Stimmenthaltungen: 1	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.a./abweichender Beschluss siehe Rückseite
		An der Abstimmung nahmen nicht teil: Heiko Brachtendorf, Herbert Schmitz, Hermann Reinartz, Werner Christ und Hans Peter Färber						

VI.) Der Rat beschließt die Würdigung der während der Beteiligung der benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wie vorstehend ausgeführt.

	Beratungsergebnis:	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl der Stimmen JA: 8	Anzahl der Stimmen NEIN:	Stimmenthaltungen:	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.a./abweichender Beschluss siehe Rückseite
		An der Abstimmung nahmen nicht teil: Heiko Brachtendorf, Herbert Schmitz, Hermann Reinartz, Werner Christ und Hans Peter Färber						